

Gemeinde Fieschertal

Kanton Wallis

**BERICHT ZUR NUTZUNGSPLANUNG  
DER GEMEINDE  
FIESCHERTAL**

---

**Raumplanung und Umwelt**  
J. Aufderreggen, Raumplaner ETH/NDS  
Sebastiansplatz 1  
3900 Brig

Brig, im August 1999

# Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG .....	1
1.1 Planungsanlass.....	1
1.2 Begründung .....	1
2. ZIELSETZUNGEN DER NUTZUNGSPLANUNG.....	2
2.1 Siedlungspolitische Zielsetzungen.....	2
2.2 Zielsetzungen der Landwirtschaft.....	2
2.3 Schutzziele.....	2
3. KANTONALER RICHTPLAN.....	3
3.1 Allgemeine Grundlagen.....	3
3.2 Ortsspezifische Inhalte .....	3
3.3 Berücksichtigung in der Ortsplanung .....	3
3.4 Koordinationsblätter kant. Richtplan.....	4
4. KONZEPTE UND SACHPLÄNE DES BUNDES.....	6
4.1 Ortsspezifische Inhalte .....	6
5. ERARBEITUNG DER NUTZUNGSPLANUNG .....	7
5.1 Entwurf Gemeinderat .....	7
5.2 Öffentliche Auflage Orientierung Nutzungsplan .....	7
5.21 Ergebnisse der öffentlichen Auflage Nutzungsplan.....	8
5.3 Öffentliche Auflage Orientierung Detailnutzungsplan .....	15
5.31 Ergebnisse der öffentlichen Auflage Detailnutzungsplan.....	15
5.4 Synthesebericht .....	17
5.5 Detailbereinigung .....	54
5.6 Formelle Auflage der Ergebnisse der Vorprüfung.....	60
5.61 Einsprachen formelle Auflage .....	60
5.62 Einigungsverhandlung.....	60
5.7 Urversammlungsbeschluss.....	60
5.8 Homologation.....	60
6. NUTZUNGSPLANUNG .....	61
6.1 Der Nutzungsplan .....	61
6.2 Der Zonenplan .....	62
6.21 Die Bauzonen.....	62
6.21.1 Änderungen der Bauzone.....	62
6.21.2 Kapazität der Bauzonen.....	63
6.21.3 Schlussfolgerung .....	64
6.21.4 Parzellennutzung.....	64
6.22 Die Landwirtschaftszonen.....	65
6.22.1 Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen .....	65
6.22.2 Im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzen.....	65
6.23 Die Schutzzonen.....	65
6.23.1 Landschaftsschutz .....	67
6.23.2 Naturschutz.....	68
6.23.3 Wasserläufe und Ufervegetation.....	70
6.23.4 Bedeutende Ortsbilder.....	71
6.23.41 Ortsbild Wichul.....	71
6.23.42 Ortsbild Zer Flie.....	71
6.23.43 Ortsbild Sand und Wirbul.....	72
6.23.44 Ortsbild Lambrigge .....	72
6.23.45 Ortsbild Zer Brigge .....	72
6.24 Zonen gemäss Spezialgesetzgebung .....	73
6.24.1 Waldareal .....	73
6.24.2 Gefahrenzone .....	73
6.24.3 Gebiet mit schädlichen Einwirkungen.....	73
6.24.4 Quellschutzzonen .....	73

7. ERSCHLIESSUNG DER BAUZONE.....	74
7.1 Verkehrserschliessung.....	74
7.2 Ver- und Entsorgung.....	74
7.21 Wasserversorgung.....	74
7.22 Wasserspeicherung (Brandreserve).....	74
7.23 Kanalisation.....	74
7.24 Abfall.....	74
7.25 Energieversorgung.....	74
8. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTSCHUTZRECHTES.....	75
8.1 Lärmschutz.....	75
8.2 Lufthygiene.....	75

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Planungsanlass**

Der heute gültige Zonenplan der Gemeinde Fieschertal wurde im Jahre 1975 und Änderungen 1983 vom Staatsrat des Kantons Wallis homologiert. Der Zonenplan umfasst ausschliesslich das Baugebiet der Gemeinde. Aufgrund der veränderten Anforderungen des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), des kantonalen RPG, sowie von weiterem raumbedeutsamen Recht wurde eine Überarbeitung notwendig.

### **1.2 Begründung**

Schwerpunkt der überarbeiteten Planung bildet die Zuweisung sämtlicher im Privateigentum stehender Parzellen einer Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzone oder einer anderen Zone gemäss kantonalem Recht. Daneben wird die Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet.

---

## 2. ZIELSETZUNGEN DER NUTZUNGSPLANUNG

### 2.1 Siedlungspolitische Zielsetzungen

Innerhalb der Rahmenbedingungen, die durch raumrelevante Gesetze von Bund und Kanton gegeben sind, gelten für Fieschertal folgende siedlungspolitischen Ziele:

- Erhaltung der landschaftlichen und siedlungsgeographischen Eigenheiten von Fieschertal. Die Landwirtschaftszone, die einerseits die Landschaft gliedert und andererseits intensiv genutzt wird, soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Baum- und Gebüschgruppen sind soweit als möglich als Trennzonen zu schützen. Die siedlungsgeographischen Eigenheiten des Dorfes wie die Anordnung sowie die vorhandenen Gebäudestrukturen sind zu erhalten.
- Um die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich zu erleichtern, ist eine Anpassung der Gewerbezone vorzusehen.
- Es ist nur dort Bauland auszuscheiden, wo innert nützlicher Frist mit tragbarem Aufwand die Infrastrukturleistungen erbracht werden können.

### 2.2 Zielsetzungen der Landwirtschaft

- Die landwirtschaftlichen Vorrang-Flächen in der Gemeinde Fieschertal sind aufgrund ihrer Eignung zu erhalten, um so die Grundlage für eine umfassende Landschaftspflege zu gewährleisten.

### 2.3 Schutzziele

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen.
- Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre natürlichen Lebensräume sind zu schützen
- Kulturhistorische Objekte sind zu schützen.

### 3. KANTONALER RICHTPLAN

#### 3.1 Allgemeine Grundlagen

Der Richtplan des Kanton Wallis bildet im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung einen integrierenden Bestandteil.

#### 3.2 Ortsspezifische Inhalte

Im kantonalen Richtplan ist in der Gemeinde Fieschertal kein eigenes Koordinationsblatt aufgeführt.

Im Syntheseplan Landschaft und Siedlung sind:

- Der alte Dorfteil von Fieschertal wird durch die Siedlungsteile Wichel, Zer Flieh, Sand, Wirbul, Lambrige und Zer Brigge gebildet. Der Weiler Zer Brigge wird zusammen mit Wirbul gemäss ISOS und gemäss Kanton klassiert als von **regionaler Bedeutung**; die Siedlungen Sand, Lambrige und Zer Flie werden gemäss ISOS als von **regionaler Bedeutung**, Wichel als von **lokaler Bedeutung** eingestuft.
- Das BLN Gebiet Aletsch - Bietschhorn, als von nationaler Bedeutung
- Ein inventarisiertes Landschaftsschutzgebiet (Grobabgrenzung), als von kantonaler Bedeutung
- Die mögliche Skigebietserweiterung im Gebiet Märjelen Strahlhorn

Im Syntheseplan Verkehr und Versorgung sind:

- Die Anlagen der Wasserkraftnutzung der Gommerkraftwerke in Fieschertal
- sowie
- Eine Deponie und das Kieswerk am Eingang zum Fieschertal

#### 3.3 Berücksichtigung in der Ortsplanung

Die **alten Dorfteile** von Fieschertal wurden der Dorfzone zugewiesen. Zugleich wurden die an die Dorfzone angrenzenden Bereiche der Dorferweiterungszone zugewiesen. Dadurch wird das innere Erscheinungsbild des Dorfes Fieschertal langfristig sichergestellt.

Das BLN Gebiet Aletsch - Bietschhorn wurde im Nutzungsplan in Berücksichtigung des Anteils am Territorium der Gemeinde Fieschertal festgehalten.

### **3.4 Koordinationsblätter kant. Richtplan**

#### **Koordinationsblatt A1/A1-1 Bauzonen**

Gegenüber dem heute gültigen Zonenplan wurden keine grösseren Flächen neu eingezont. Damit wird die Zonenkapazität gegenüber dem heute rechtsgültigen Zonenplan nicht wesentlich verändert.

#### **Koordinationsblatt A3 Industrie- und Gewerbebezonen**

Die Industrie- und Gewerbezone wurde an den Randbereichen angepasst.

#### **Koordinationsblatt A5 Quartierplan, Detailnutzungsplan, Baulandumlegung**

Die Instrumente des Quartierplanes, des Detailnutzungsplanes sowie der Baulandumlegung wurden gem. den gesetzlichen Grundlagen im Bau- und Zonenreglement aufgenommen. Für das Quartier Schlatt gilt eine Quartierplanpflicht.

#### **Koordinationsblatt A6 Maiensässzone**

In der Gemeinde Fieschertal wurden im Rahmen des 1. Entwurfes des Gemeinderates Maiensässzonen für die Siedlungen Unterberg, Matt, Stock, Oberes Tälli und Märjelenwang ausgeschieden. Diese Voralpen und Alpsiedlungen weisen die Grundelemente von Maiensässzonen auf und dienen vorwiegend der einheimischen Bevölkerung als Erholungsraum. Da die Grundlagen zum Zeitpunkt der Vorprüfung fehlten, wurden die Verfahren getrennt und auf die Ausscheidung der Maiensässzone vorläufig verzichtet.

#### **Koordinationsblatt A7 Klassierung der schützenswerten Ortsbilder**

Die alten Dorfteile von Fieschertal gem. ISOS und gem. Kanton klassiert als von **regionaler Bedeutung** bzw. **lokaler Bedeutung**, wurden den Dorfzonen zugewiesen.

#### **Koordinationsblatt B6 Schiessstände**

Die Gemeinde Fieschertal verfügt über keinen eigenen Schiessstand.

#### **Koordinationsblatt C15 Fusswege, D2 Wanderwege und Uferwege**

Der Gemeinderat erarbeitete die Pläne der Fuss- und Wanderwege in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung. Ein entsprechender Artikel bezüglich Wanderwege wurde im Baureglement aufgenommen und die Karte in Absprache mit der Vereinigung für Wanderwege vorbereitet.

#### **Koordinationsblatt E1, Landwirtschaftszonen**

Die Landwirtschaftszonen wurden gem. den gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage des Inventars Reckenholz ausgeschieden.

Die Landwirtschaftszone LW 1 umfasst jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Durch die Festlegung der Vorrangflächen sind indirekt auch die Fruchtfolgeflächen abgedeckt und damit sichergestellt.

Die Landwirtschaftszone LW 2 sind Gebiete, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt eignen, wie steilere Hanglagen und ertragsärmere Böden, aber auch Weiden und Alpweiden, für die jedoch im Gesamtinteresse die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben ist.

### **Koordinationsblatt F3 Waldkataster**

In der Gemeinde Fieschertal ist die Bauzone und die Kontaktzone zur Bauzone teilweise mit Laubwald bestockt. Ein Waldkaster in den fraglichen Gebieten ist in Vorbereitung.

### **Koordinationsblatt F5 und F6 Natur- und Landschaftsschutzzonen**

Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden gemäss Schutzkonzept ausgeschieden.

### **Koordinationsblatt G4 Energie: Projekte und Ausbau bestehender Anlagen**

Das Kraftwerk Fieschertal wurde im Nutzungsplan aufgenommen. Das Werk ist seit mehreren Jahren in Betrieb und trägt u.a zur regionalen Energieversorgung bei.

### **Koordinationsblatt G6 Trinkwasserversorgung, G7 Konflikte mit den Gewässerschutzzonen**

Die entsprechenden Grundlagen zu den Quellen im Einzugsbereich der Quellfassungen der Wasserversorgung der Gemeinde Fieschertal wurden vom Hydrogeologen O. Schmid aufgearbeitet und liegen den Unterlagen bei. Die Quellschutzzonen wurden dabei ausgeschieden und im Nutzungsplan festgehalten.

### **Koordinationsblatt H3 Abwasserreinigungsanlagen**

Das Abwasserleitungsnetz erschliesst heute das gesamte Bauland der Gemeinde Fieschertal. Der Anschluss der Kanalisation an die ARA Brunni in Fiesch ist gewährleistet.

### **Koordinationsblatt H5 Lärmschutz**

Die Bauzonen, die Landwirtschaftszonen sowie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wurden den entsprechenden Lärmempfindlichkeitsstufen sowohl im Plan als auch im Reglement zugeordnet.

---

### **Koordinationsblatt I1, I2 I3 und I4 Karte der Naturgefahren, Lawinen und Rutschgebiete**

Auf Gebiet der Gemeinde Fieschertal wurden die Lawinen durch die Forsting. Schönbächler/Walther überprüft und im Zonen- und Nutzungsplan übernommen.

Im kantonalen Inventar "Rutschgebiete" ist in der Gemeinde Fieschertal kein Gebiet lokalisiert aufgeführt.

## **4. KONZEPTE UND SACHPLÄNE DES BUNDES**

Nach den Weisungen des Bundesamtes für Raumplanung sind die übergeordneten Konzepte und Sachpläne des Bundes auf Kantons- und Gemeindeebene zu berücksichtigen.

### **4.1 Ortsspezifische Inhalte**

Bezüglich der Gemeinde Fieschertal enthalten die Konzepte und Sachpläne des Bundes keine Inhalte, die in Fieschertal lokalisiert zu berücksichtigen wären.

## **5. ERARBEITUNG DER NUTZUNGSPLANUNG**

Gemäss Art. 4 RPG Information und Mitwirkung wurde die Bevölkerung umfassend informiert und in die Bearbeitung miteinbezogen.

### **5.1 Entwurf Gemeinderat**

Die vom Gemeinderat erarbeitete Vorlage sieht keine wesentlichen Zonenerweiterungen vor.

### **5.2 Öffentliche Auflage Orientierung Nutzungsplan**

Gemäss dem kantonalen Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 lagen auf dem Gemeindebüro der Zonenplan, der Nutzungsplan, die Lärmempfindlichkeitsstufen und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Fieschertal zur Orientierung öffentlich auf.

Nach Art.33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes hatte jedermann Gelegenheit, während 60 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt, also vom 17. Juli bis 17. September 1992 vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und schriftliche Vorschläge und Bemerkungen einzureichen.

Um die Bevölkerung umfassend zu informieren, fand am Mittwoch, den 26. August 1992, um 20.00 Uhr im Gemeindehaus eine Orientierungsversammlung statt. Zudem war der Ortsplaner am Donnerstag, den 3. September von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Fragen im Gemeindebüro anwesend.

## 5.21 Ergebnisse der öffentlichen Auflage Nutzungsplan

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen folgende Abänderungsanträge ein:

### Antrag 1:

"Die projektierte Bauzone ist viel zu gross. Die frühere Reservezone zwischen dem Dorfplatz und dem Luss sollte man zur Bauentwicklungszone einteilen. Wenn die projektierte Bauzone bestehen bleibt, wird das Dorf seinen Charakter und wertvolle landwirtschaftliche Nutzungsfläche verlieren. Spekulationsbauten besitzt die Gemeinde Fieschertal zur Genüge, und aus diesem Grunde sollte man nur Einheimischen in dieser Bauentwicklungszone eine Baubewilligung erteilen. Wenn die projektierte Bauzone bestehen bleibt, würde ich mich entschliessen, folgende Parzellen aus der Bau- in die Landwirtschaftliche Zone umzuzonen:

in der Rossmatten                      Parz. Nr. 1366

Rossmatta                              Parz. Nr. 264

(Rückkommensantrag der Eigentümer)

Aus vergangenen Fehlern sollte man lernen, und aus diesem Grunde könnte man die Bauzone in minderwertigen landwirtschaftlichen Boden verlegen, z.B. Escha, Ebene Höhe (zwischen den Strassen)."

**Beschluss Gemeinderat:** Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung hält der Gemeinderat an der heute gültigen Bauzonengrösse fest; er betrachtet die Grösse der Bauzone als angemessen. Aufgrund der Plangrundlagen ist die Parz. Nr. 1366 bereits heute in der Landwirtschaftszone.

### Antrag 2:

"Die Lärmimmissionen in letzter Zeit sind so enorm hoch, dass wir gegen die Zone für Helikopter sind.

Wie seinerzeit in der Urversammlung versprochen, sollten die Helikopter nur eine bestimmte Linie fliegen (Wichelwald). Leider ist es zur Mode geworden, dass fast jeder Pilot kreuz und quer über das Tal fliegt.

Aus diesem Grunde können wir nicht glauben, dass bei einer Festsetzung der Helikopterzone eine Besserung eintreten würde.

Darum bitten wir Sie, diese Zone für Helikopterflugfeld aus dem Zonenplan und der Nutzungsplanung zu streichen."

**Beschluss Gemeinderat:** Der Gemeinderat hat in Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile und der zu erwartenden Auswirkungen, namentlich in den Bereichen Lärm, Erholung und Wohnen, beschlossen, die Zone für einen Helikopterlandeplatz nicht in den Zonenplan aufzunehmen. Dagegen an den Inhalten des Detailnutzungsplanes bezüglich Kiesabbau, Kies- und Betonaufbereitung festzuhalten.

**Antrag 3:**

"Die Linie der Bauzone in den Parzellen 107, 103, 98 in den Orten Schliechterli und Sand entsprechen nicht der heutigen Bauzone. Die richtigen Grenzen sind mit dem Planer an Ort und Stelle festzulegen und entsprechend im Plan einzutragen."

**Beschluss Gemeinderat:** Aus raumplanerischen Gründen steht dieser Anpassung nichts entgegen. Die Fehlinterpretation resultiert aus den Plangrundlagen. Der Gemeinderat beschliesst die Anpassung vorzunehmen.

"Die Weide in den Halten wird jährlich als Weide genutzt und wo notwendig wie früher abgeholzt. Es ist somit reines Weidland oder Grünzone, jedoch keine Waldzone."

**Beschluss Gemeinderat:** Die Weiden in den Halten werden der Landwirtschaftszone zugewiesen.

**Antrag 4:**

Vorschlag:

"Die neue Parzelle Nr. 17 (Lambriggen) ist als gesamte in die Bauzone aufzunehmen.

Begründung:

Im alten Nutzungsplan (Bauzonenplan) war die heutige Parzelle Nr. 17 bis auf eine Grenze von der Höhe der südöstlichen Hausecke des Wohnhauses Huber und Imhasly, verlaufend in östlicher Richtung, innerhalb der Bauzone. Durch die Nachmessung der Parzelle im Zusammenhang mit der Einführung des Eidgenössischen Grundbuches wurde für die Parzelle - wie an verschiedenen anderen Orten - ein Mehrmass festgestellt. Unverständlicherweise wurde das Mehrmass der Fläche zugerechnet, die ausserhalb der Bauzone ist, so dass die Bauzonengrenze heute die Verlängerung der Ostfassade des Hauses bildet. Dies hat zur Folge, dass ein Teil der Fläche (innerhalb der Grenzen) aus der Bauzone ausgeschieden wurde, und dies ohne ersichtlichen oder planerisch vertretbaren Grund.

Berücksichtigt man den Verlauf der Bauzone im dahinterliegenden Ort, genannt "Chrome", muss die ganze Parzelle Nr. 17 in die Bauzone aufgenommen werden. Landwirtschaftlich sind die Parzellen gleichfalls als wenig produktiv zu betrachten. Als Bauparzelle ist die Parzelle Nr. 17 zudem geeigneter als die Parzellen im "Chrome".

**Beschluss Gemeinderat:** Die Anpassung resultiert aus den unterschiedlichen Plangrundlagen. Aus raumplanerischer Sicht steht dieser Anpassung nichts entgegen. Der Gemeinderat beschliesst die Anpassung vorzunehmen.

**Antrag 5:**

"Meine Mandanten sind Miteigentümer der Liegenschaft Nr. 677, Fol. 13, zur Brücken/Schwimatte. Von dieser Parzelle war bisher eine Fläche von rund 580 m<sup>2</sup> in der Bauzone gelegen. Laut Vorentwurf der Zonenplanrevision soll nun praktisch die gesamte bisherige Baulandfläche ausgezont und der roten Lawinenzone zugeordnet werden. Die Gründe hierfür sind mir nicht bekannt. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass das sogenannte "Backhaus" auf der Nachbarparzelle Nr. 113 ca. 250 Jahre alt ist. Auch die Mühle auf dem Nachbargrundstück Nr. 676 soll Jahrhunderte lang bestanden haben. Dazu kommt, dass meines Wissens auch die übrigen (recht alten) Gebäude in der Örtlichkeit "Zer Brigge" keine Schäden aufweisen, welche auf Lawinenniedergänge schliessen lassen.

Meine Mandanten schlagen daher vor, die nach dem bisher geltenden Zonenplan in der Bauzone gelegene Fläche der Liegenschaft Nr. 677, Fol. 13, als Bauland zu belassen und den Vorentwurf der Zonenplanrevision entsprechend abzuändern."

**Beschluss Gemeinderat:** Die Abklärungen der Lawinenzone in diesem Bereich erlauben eine Anpassung wie sie der Einsprecher wünscht. Damit kann der Antrag weitgehend erfüllt werden.

**Antrag 6:**

Kieswerk

"- Wir beantragen deshalb, der Bereich, in welchem heute das bestehende Kieswerk liegt, einer Zone für Kies- und Betonaufbereitung zuzuordnen. Aus betrieblichen Gründen muss dieser Zone die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV zugeteilt werden."

**Beschluss Gemeinderat:** Der Bereich, in welchem heute das bestehende Kieswerk liegt, soll innert einer im Konzessionsvertrag festzulegenden Frist ausschliesslich einer Gewerbe- und Industriezone zugewiesen werden, in der die Kies- und Betonaufbereitung nicht mehr gestattet ist. Der Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV kann nach der geltenden Praxis entsprochen werden.

"- Der Teil nördlich der projektierten Kies- und Betonaufbereitungsanlage sollte ebenfalls einer Zone für Kies- und Betonaufbereitung zugeordnet werden. Dies im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung/Ausbaumöglichkeit."

**Beschluss Gemeinderat:** Dieser Bereich muss kurzfristig gemäss früherer Zusagen der Betreiber ausschliesslich als Gewerbe- und Industrie - Zone vorgesehen werden. Der aktuelle Lagerplatz von Material und Maschinenteilen ist aufzuheben.

Heliport

"Es sollte daher bei der im Vorentwurf vorgesehenen Industrie- und Gewerbezone zumindestens ein Teilgebiet der Empfindlichkeitsstufe ES IV zugeordnet werden.

Da die Lage von einer Empfindlichkeitsstufe ES IV und einer Empfindlichkeitsstufe ES II direkt anliegend ungünstig ist, sollte eine Pufferzone mittels einer Empfindlichkeitsstufe ES III geschaffen werden.

Aus diesem Grunde sollte das nordöstlich der Strasse Fiesch - Fieschertal sowie westlich der Strasse Fiesch - Fieschertal gelegene Gebiet, welches gemäss rechtsgültigem Zonenplan als Gewerbezone ausgeschieden wurde, einer Empfindlichkeitsstufe ES IV zugeordnet werden. Die restliche Industrie- und Gewerbezone (gemäss homologiertem Zonenplan Gewerbezone-Reserve) könnte als Pufferzone der Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet werden, obschon durch die ausgeschiedene Landwirtschaftszone (Empfindlichkeitsstufe ES III) bereits eine Trennung zwischen der Empfindlichkeitsstufe ES II sowie der Empfindlichkeitsstufe IV besteht."

**Beschluss Gemeinderat:** Der Gemeinderat hat in Abwägung der Vorteile und der zu erwartenden Auswirkungen, namentlich in den Bereichen Lärm, Erholung und Wohnen, beschlossen, die Zone für einen Helikopterlandeplatz nicht in den Zonenplan aufzunehmen. Dagegen an den Inhalten des Detailnutzungsplanes bezüglich Kiesabbau, Kies- und Betonaufbereitung festzuhalten.

#### **Antrag 7:**

"Die Parzellen Nr. 915-918 von Zeiter Emil, Bürcher Maria, Volken Cäsar und Volken Franz-Josef, gelegen im Orte genannt Wichelgant, sind im vorliegenden Entwurf als übriges Gemeindegebiet ausgeschieden. Da sich dieses Land ausgezeichnet als Erholungsgebiet (Camping, Bad, Park, usw.) eignen würde, ersuchen wir Sie diese Parzellen

#### **als Erholungsgebiet im Zonen- und Nutzungsplan**

einzu beziehen."

**Beschluss Gemeinderat:** Aus ortsplanerischer Sicht fehlt zum jetzigen Zeitpunkt das Bedürfnis für die beantragte Einzonung. Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

#### **Antrag 8:**

"1. Gefahrenzone (Lawinenschutzzone)

Die überbauten Grundstücke werden der Dorfzone zugewiesen. Ich nehme an, dass die Baubeschränkungen der Gefahrenzone nicht für diese überbauten Grundstücke gelten und dass darum ein abgebrochenes oder durch Brand zerstörtes Gebäude ohne weiteres wieder durch ein neues Gebäude ersetzt werden kann. Im andern Fall wäre durch geeignete Bestimmungen dafür zu sorgen, dass dies möglich ist. Nachdem in diesem Weiler Häuser stehen, die mehrere hundert Jahre alt sind, wäre m.E. kein hinreichender Grund vorhanden, bei Abbruch oder Zerstörung der bestehenden Häuser die weitere Grundstücksnutzung zu Wohnzwecken zu verbieten."

**Beschluss Gemeinderat:** Die Lawinenzone wurde aufgrund einer Überprüfung durch Hr. Burkard, Lawinenspezialist, angepasst. Grundsätzlich gelten für die Nutzung in der Gefahrenzone die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes.

## "2. Dorfzone Zer Briggen

Im Gebiet meiner Liegenschaft bei der Römerbrücke ist die Zonengrenze zerstückelt und wird m.E. der Grundsatz missachtet, dass das Zonengebiet grossflächig und zusammenhängend ausgeschieden werden sollte. Auch wurde anscheinend vergessen, dass mit einem Wohnhaus überbaute Nachbargrundstück "Amacker" ebenfalls der Dorfzone zuzuweisen. Wenn dieser Mangel behoben wird, zeigt es sich, dass die Zonengrenze in diesem Bereich dem Bach entlang gezogen oder zumindest gesamthaft auf die Grundstücksgrenzen verlegt werden kann. Wegen der bestehenden Gelände- und Grenzverhältnisse können hier ohnehin keine neuen Häuser gebaut werden. Auf jeden Fall sollte vermieden werden, dass innerhalb eines engen zusammenhängenden Gebietes verschiedene Zonen (Dorfzone und Landwirtschaftszone) mit unterschiedlichen Lärmempfindlichkeitsstufen geschaffen werden."

**Beschluss Gemeinderat:** Die nicht zusammenhängende Bauzone in der Dorfzone Zer Briggen ergibt sich durch die Differenzierung zwischen Bauzone und Verkehrsfläche (privat und öffentliches Eigentum). Die Nachbarparzelle Amacker wurde der Dorfzone zugewiesen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

**Antrag 9:**

## "2. BLN-Gebiet

Entgegen der im kant. Richtplan festgelegten BLN-Abgrenzung wurde im Vorentwurf zur Nutzungsplanung das Märjelen- und Galtjenengebiet aus dem Schutzperimeter ausgeklammert. Dadurch wird das BLN-Gebiet in seiner Gesamtheit beträchtlich beeinträchtigt. Auch steht dies im Widerspruch zum gemäss Beschluss des Walliser Staatsrates vom 23.2.1938 erklärten Schutzgebiet "Märjela".

**Beschluss Gemeinderat:** Die Gemeinde Fieschertal stellt den überwiegend grössten Teil des BLN - Gebietes. Die vorgesehene Anpassung bewirkt lediglich eine bescheidene Verringerung des gesamten BLN-Gebietes. Insbesondere wird die Erhaltung der grossräumigen alpinen Landschaft nicht beeinträchtigt. Der Gemeinderat will eine eventuelle künftige Nutzung dieses Gebietes langfristig offenhalten. Deshalb ist sowohl der Staatratsentscheid als auch die BLN-Abgrenzung in diesem Bereich unter Berücksichtigung insbesondere auch der Interessen der Gemeinde Fieschertal anzupassen.

"Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wurde vom Bundesrat in den Jahren 1977 und 1983 in Kraft gesetzt. Die in diesem Inventar enthaltenen Landschaften oder Objekte sind besonders schutzwürdig, d.h. von hoher landschaftlicher und naturkundlicher Qualität.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass die Eingliederung ins Schutzinventar von nationaler Bedeutung von den betroffenen Gemeinden Nutzungseinschränkungen erfordert und dass die Beibehaltung der BLN-Abgrenzung künftigen touristischen Erschliessungsvorhaben zuwiderläuft. Jedoch konnte bis heute die einzigartige hochalpine Landschaft zwischen Fiescher- und Aletschgletscher sowie das Gebiet "Märjela-Galtjenen" noch weitgehend von technischen Eingriffen, mit Ausnahme des Stausees, verschont werden. Den vorhandenen Landschafts- und Naturwerten sind daher weit höhere Interessen beizumessen als irgendwelchen neuen Touristikanlagen.

Zudem wird im Bericht "Grenzbereinigung des BLN-Gebietes No. 1507/1706: Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorngebiet (südlicher Teil)" eine Ausweitung des BLN-Gebietes in der Gegend Titterwald/Unnerbärg empfohlen. Durch diese Erweiterung kann eine den natürlichen Strukturen folgende Begrenzungslinie geschaffen werden. Im erwähnten Bericht wird dem Gebiet "Titterwald" eine auf kleinstem Raum auftretende, vielfältige und artenreiche Flora und Fauna zugeschrieben. Speziell erwähnt sei an dieser Stelle lediglich der Ahorn-Eschenwald bei Unnerbärg und die interessante Kombination von wärmeliebenden und subalpinen Pflanzen."

**Beschluss Gemeinderat:** Die Gemeinde Fieschertal lehnt eine zusätzliche Ausweitung des BLN-Gebietes ab. Insbesondere fehlen heute nach wie vor differenziert festgelegte Schutzinhalte, wie sie verschiedentlich verlangt wurden.

### "3. Schutzzonen

Das mitaufgelegte "Schutzkonzept Fieschertal" liefert bezüglich Schutzzonenausscheidung alle erforderlichen Elemente. Leider wurden die gemachten Vorschläge planlich nicht umgesetzt. Sollen doch im Rahmen der Revision der Zonen- und Nutzungsplanungen gemäss Bundes- und Kantonsrecht vorab nebst Bau- und Landwirtschaftszonen auch die Schutzzonen definiert werden. Damit diese analog zu den Bauzonen für jedermann Verbindlichkeit erlangen können, ist auf Nutzungsplanungsstufe eine parzellenscharfe Abgrenzung zwingend. Der ledigliche Hinweis auf zu schaffende Reglemente und geltende Gesetze ist ungenügend.

Die dem Dorf Fieschertal vorgelagerte Landschaft ist mit Hecken, Suonen, Trockensteinmauern, lichten Laub- und Auenwäldern reich gegliedert und gilt daher als besonders schön. Die ledigliche Zuordnung in die Landwirtschaftszone wird dem erforderlichen Schutzbedürfnis ungenügend gerecht. Aufgrund Art. 23 kRPG vom 22. Juni 1979 wäre diese besonders schöne, naturkundlich wertvolle Landschaft einer Schutzzone zuzuweisen, ohne dass die bestehende landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt wird. Auch kann dadurch erreicht werden, dass diese offene Landschaft von neuen Stall- oder Gewerbebauten verschont wird."

**Beschluss Gemeinderat:** Der Gemeinderat erachtet die im Rahmen der Revision getroffenen Massnahmen als ausreichend, um diese Kulturlandschaft langfristig zu erhalten. Darunter gehören die Aufnahme der Gassen und Wasserläufe in den Zonenplan und der gesamtheitliche Schutz von Hecken und Ufervegetation im Bau- und Zonenreglement. Durch die Ausscheidung einer eigenen Stallbauzone und die Zuweisung der Flächen in die Zone landwirtschaftliche Vorrangflächen sollen die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen langfristig sichergestellt sein.

"Sollte der Ausweitung des BLN-Gebietes in der Gegend Titterwald nicht entsprochen werden können, so wäre dieses Gebiet zumindest auch planlich als Naturschutzzone mit den gemäss Schutzkonzept formulierten Schutzziele und Massnahmen zu bezeichnen."

**Beschluss Gemeinderat:** Der Gemeinderat erachtet die im Rahmen der Revision getroffenen Massnahmen als ausreichend, um diese Gebiete im heutigen Zustand zu erhalten und lehnt den Antrag ab.

"Gewässer und ihre Ufer sind von Gesetzes wegen als Schutzzonen auszuscheiden. Biologisch gesehen erfüllen die Wasserläufe mit ihrer speziellen Ufervegetation unentbehrliche Aufgaben als Lebensräume und Wanderungsachsen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt.

Die im erarbeiteten Schutzkonzept formulierten Massnahmen vermögen den Schutzziele gerecht zu werden. Dennoch wären alle zu schützenden Elemente wie Fliessgewässer (Wysswasser, Glingulwasser, Steinigbach, Brücherbach, Fliebach), Suonen (Wyssa, Chiwasser...) und die verschiedenen kleinen Alpseen im Märjelengebiet im Nutzungsplan kenntlich darzustellen."

**Beschluss Gemeinderat:** Gewässer und ihre Ufer sind nach den Grundlagen Zonenplan und Nutzungsplan und dem Bau- und Zonenreglement hinreichend geschützt. Soweit sie planlich auf dem Nutzungsplan darstellbar sind, wurden sie planlich erfasst.

## **Maiensässzonen**

"Die ausgeschiedenen Maiensässzonen kommen teilweise in nationale Schutzgebiete zu liegen. Wird damit der Erhalt der bestehenden Gebäudesubstanz bezweckt werden die Schutzinteressen nicht beeinträchtigt.

Nicht vereinbar wären Neubauten sowie Änderungen und Wiederaufbauten, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben. Entsprechende Einschränkungen wären im Baureglement festzulegen."

**Beschluss Gemeinderat:** Die Festlegung der Maiensässzone soll sicherstellen, dass die Gebäude nach den Grundlagen des Kantonalen Raumplanungsgesetzes umgenutzt und umgebaut werden können. Der Gemeinderat ist nicht bereit, zusätzliche Einschränkungen in jenen Maiensässzonen aufzunehmen, die im BLN-Gebiet liegen. (vgl. hierzu analoge Gebiete im BLN-Gebiet).

## **5.3 Öffentliche Auflage Orientierung Detailnutzungsplan**

### **Helikopterlandeplatz, Kiesabbau, Kies- und Betonaufbereitung**

Gemäss dem kantonalen Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 lag auf dem Gemeindebüro der Detailnutzungsplan Helikopterlandeplatz, Kiesabbau, Kies- und Betonaufbereitung der Volken Beton AG / Heli Aletsch AG zur Orientierung öffentlich auf.

Nach Art.33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes hatte jedermann Gelegenheit, während 60 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt, also vom 5. Februar bis 7. April 1993 vom Detailnutzungsplan Kenntnis zu nehmen und schriftliche Vorschläge und Bemerkungen einzureichen.

Zudem fand am 5. April eine Orientierungsversammlung in Fieschertal statt.

### **5.31 Ergebnisse der öffentlichen Auflage Detailnutzungsplan**

Das Mitwirkungsverfahren führte zu einer unerwarteten Opposition gegen die Aufnahme des Helikopterflugfeldes in den Zonenplan. Neben rund 850 Stellungnahmen auf der Grundlage des Normbriefes der Interessengemeinschaft gegen Helikopterlandeplatz in der Gemeinde Fieschertal gingen zusätzlich rund 40 Stellungnahmen, insbesondere der umliegenden Gemeinden, der Luftseilbahn Fiesch Eggishorn, des Verkehrsvereins Fiesch-Fieschertal und verschiedener Privatpersonen ein.

Auszug Inhalt Normbrief IG:

- Die Region wird für den Tourismus als Kur- und Wanderregion unattraktiv.
- Die Realisierung eines Helikopterlandeplatzes mit jährlich ca. 3'550 Flugbewegungen wird daher erhebliche finanzielle Einbussen für das Gast- und Dienstleistungsgewerbe sowie für das touristische Transportgewerbe in unserer Region nach sich ziehen.
- Das Projekt bringt eine Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität für Einheimische und Gäste mit sich, da die Lärmbelastungen enorm sind und in Wohngebieten teilweise die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung überschreiten. Die Lärmbelastung wird bei Flügen mit Zusatzlasten noch höher ausfallen als bei den erfolgten Messungen ohne Zusatzlasten.
- Das europäisch führende Delta- und Gleitschirmparadies ist in seiner Existenzgrundlage gefährdet.
- Der Bedürfnisnachweis für einen Helikopterlandeplatz ist keinesweg erbracht

....

Aus den angeführten Gründen ersuche ich Sie, den Helikopterlandeplatz aus dem Zonenplan zu streichen."

Daneben wurde eine Petition der IG gegen Helikoterlandeplatz eingereicht.

*"Petition gegen die Realisierung eines Helikopterlandeplatzes im Fieschertal. Die Unterzeichneten unterstützen mit ihrer Unterschrift den Petitionstext gegen einen Helilandeplatz im Fieschertal.*

*Text: die Region wird als WOHN,- KUR und WANDERREGION unattraktiv, daher beantragen wir den Helikopterlandeplatz aus dem Nutzungsplan zu streichen."*

Diese Petition wurde von 6'168 Personen: Einheimische, Gäste und Sympathisanten unterzeichnet.

**Beschluss Gemeinderat:** Der Gemeinderat hat in Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile und der zu erwartenden Auswirkungen, namentlich in den Bereichen Lärm, Erholung und Wohnen, beschlossen, die Zone für einen Helikopterlandeplatz nicht in den Zonenplan aufzunehmen. Dagegen hält der Gemeinderat an den Inhalten des Detailnutzungsplanes bezüglich Kiesabbau, Kies- und Betonaufbereitung fest.

## 5.4 Synthesebericht

Vorbemerkung: Der *kursiv dargestellte Text* entspricht der Stellungnahme der kantonalen Amtsstellen im Synthesebericht, durch die Dienststelle für Raumplanung zusammengefasst.

Die normale Darstellung entspricht der Stellungnahme der Gemeinde Fieschertal.

Zum besseren Verständnis wurde der Synthesebericht nachstehend integral aufgeführt.

---

### *Vorprüfung der Nutzungsplanung und der Revision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde FIESCHERTAL*

*Der nachfolgende Bericht verfolgt das Ziel, die angebrachten Auflagen und Bemerkungen der kontaktierten Dienststellen und Kommissionen aufzuzeigen, die Ueberprüfung der Nutzungsplanung im Hinblick auf ihre Konformität mit dem kantonalen Richtplan sowie den im Dekret vom 2. Oktober 1992 festgelegten Raumplanungszielen vorzunehmen und eine generelle Stellungnahme aus der Sicht der Raumplanung für die Vorprüfung durch den Staatsrat gemäss Art. 33 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) abzugeben.*

#### **I RÜCKBLICK**

- a) *Das Begehren der Gemeinde Fieschertal vom 21. Januar 1976 um die Genehmigung des von der Urversammlung am 22. Dezember 1974 angenommenen Zonenplanes mit dem dazugehörigen Bau- und Zonenreglement homologierte der Staatsrat unter Vorbehalten in seiner Sitzung vom 23. November 1977.*

*Am 18. Mai 1983 genehmigte er auch die von der Urversammlung am 28. November 1982 zugestimmten Umzonung im Gebiet westlich der "Alti Teila".*

*In ihrer Sitzung vom 22. August 1984 homologierte die Kantonsregierung unter Vorbehalten den von der Urversammlung am 28. November 1982 angenommenen Quartierplan "Schlatt" mit dem dazugehörigen Quartierplanreglement.*

*Den im Homologationsentscheid vom 22. August 1984 aufgeführten Vorbehalt mit folgendem Wortlaut: "Sind 15 Jahre nach der Homologation des Quartierplanes nicht mindestens zwei Weiler vollständig ausgebaut, hat der Staatsrat das Recht, auf den Homologationsentscheid zurückzukommen. Das gleiche Recht steht der Urversammlung von Fieschertal zu", hat der Staatsrat mit dem Entscheid vom 18. Dezember 1985 aufgehoben.*

- b) *Nach der Inkrafttretung des kRPG am 1. Januar 1989 hat die Gemeindeverwaltung von Fieschertal den Vorentwurf zur Nutzungsplanung gemäss Art. 33 ff. kRPG im Sommer 1992 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.*

*In der Folge hat sie die eingegangenen Vorschläge geprüft, die Unterlagen bereinigt und anfangs September 1993 die Nutzungsplanung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet.*

- c) *Die Dienststelle für Raumplanung hat nach Erhalt der Unterlagen die interne Vernehmlassung bei den durch die Nutzungsplanung betroffenen Dienststellen und Kommissionen durchgeführt.*

## **II ERGEBNISSE DER INTERNEN VERNEHMLASSUNG**

*Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Beurteilung der vorliegenden Nutzungsplanung kontaktierten wir nachstehende Amtsstellen, die folgenden Bericht abgaben:*

### **1. Dienststelle für Bodenverbesserung**

- *Die Dienststelle für Bodenverbesserung hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die vorgenommene Abgrenzung zwischen den Landwirtschaftszonen I und II in einigen Gebieten nicht nachvollziehbar ist, vor allem, weil überall die gleichen Kriterien angewendet worden sind. Aus ihrer Sicht wäre es wünschenswert, innerhalb der Landwirtschaftszone I auch die erwähnten Fruchtfolgeflächen mindestens andeutungsweise festzulegen.*

*Die Landwirtschaftszonen stützen sich auf das Inventar Reckenholz. Danach wurden zwischen der Landwirtschaftszone I und der Landwirtschaftszone II unterschieden.*

- *Den vorgesehenen Neueinzonungen (vgl. Pläne Nr. 2 und 3 Punkte 1 bis 3) kann wegen ihres unwesentlichen Ausmasses aus der Sicht der Landwirtschaft zugestimmt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Erweiterung der Gewerbezone (vgl. Pläne Nr. 2 und 3 Punkt 6) für die Realisierung des Werkhofs des Forstreviers bestimmt ist, kann auch diese Bauzonenerweiterung positiv beurteilt werden.*

*Keine Bemerkungen*

- *Die ausgeschiedene Bauentwicklungszone oder auch Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist (vgl. Pläne Nr. 2 und 3 Punkt 9), beansprucht gut geeigneten landwirtschaftlichen Boden, welcher entsprechend bewirtschaftet wird. Diese Zone kann aus Sicht der Landwirtschaft nicht akzeptiert werden, vor allem weil die bereits rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen eine genügend grosse Kapazität aufweisen.*

*Die Bauentwicklungszone wurde ausgeschieden, um eine eventuell künftige Siedlungsausdehnung zum Zeitpunkt der Gesamtrevision aufzuzeigen. Diese Zone hat lediglich Hinweis-*

Charakter und unterliegt in jedem Fall bei einer eventuellen späteren Einzonung dem ordentlichen Zonenplangenehmigungsverfahren.

Der Gemeinderat verzichtet auf die Ausscheidung, da die Zone auch keine Rechtskraft hat.

- *Der im Zonenplan 1:2'000 dargestellten Zone ohne Nutzungszuordnung (Art. 101 GBR) zwischen "Zer Flie" und "Hinner der Blatte" (vgl. Pläne Nr. 1 und 2 Punkt 10) ist unbedingt eine klare Nutzung zuzuweisen.*

Die Felspartien zwischen "Zer Flie" und "Hinner der Blatte" wurden bewusst keiner Zone zugeordnet, da hier auch keine Nutzung vorgesehen ist. Die Parzellen werden einer Landschaftsschutzzone zugeordnet.

- *Das Landschaftsschutzgebiet "Fieschertal" ist im Bericht (Seite 39/40) beschrieben, aber die planliche Darstellung fehlt sowohl im Nutzungs- wie auch im Zonenplan.*

Das im Bericht umschriebene Landschaftsschutzgebiet erfordert aufgrund der formulierten Zielsetzungen und Massnahmen keine direkte räumliche Ausscheidung als Schutzzone, sondern lediglich indirekte Massnahmen, wie sie in der Revision auch berücksichtigt wurden.

- *Die räumliche Begrenzung des Naturschutzgebietes "BLN Aletsch-Bietschhorn" im Nutzungsplan stimmt nicht mit dem Beschrieb auf Seite 41 des Berichtes überein.*

Die räumliche Begrenzung, wie sie im Bericht umschrieben ist, entspricht der Formulierung der zurzeit gültigen BLN-Abgrenzung, ohne Berücksichtigung der von der Gemeinde Fieschertal eingebrachten Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Überprüfung durch das Büro PRONAT. Die Gemeinde Fieschertal hält ausdrücklich an den Abänderungen, wie sie auf Seite 44 des Berichtes dargelegt wurden und im Zonenplan aufgenommen wurden, fest.

- *Der Ausscheidung der Maiensässzonen "Märjele" und "Oberes Tälli" (vgl. Plan Nr. 1 Punkte 11 und 12) kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden, vor allem weil sie nicht den typischen Merkmalen der Maiensässe entsprechen, denn es handelt sich bei den erwähnten Gebieten um Alpstafel. Die Erhaltung der bestehenden Gebäudesubstanz wird jedoch aus der Sicht der Landwirtschaft begrüsst. Die mögliche Umnutzung und damit die Zweckentfremdung entspricht aber nicht den formulierten Vorstellungen. Für die Erstellung von Neubauten innerhalb der übrigen Maiensässzonen muss ein klarer Nachweis des landwirtschaftlichen Bedürfnisses vorliegen.*

Auf die Ausscheidung der Maiensässzone wird aus verfahrenstechnischen Gründen im Rahmen der Gesamtrevision verzichtet und in dem vom Kanton festgelegten Verfahren durchgeführt.

(Hinweisinventar und Ausscheidung Maiensäszone bzw. Erhaltungszone)

- *Zusätzlich macht die Dienststelle für Bodenverbesserung auf die Rückerstattungspflicht von Subventionen aufmerksam, die falls mit Meliorationsgeldern erschlossene Grundstücke der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.*

Keine Bemerkungen

## **2. Dienststelle für Landwirtschaft**

*Positive Vormeinung unter folgenden Bemerkungen:*

- *Die Lesbarkeit des Nutzungsplanes 1:10'000 ist sehr schwierig, vor allem weil das Uebereinandergreifen der Farben eine Identifikation der Zonen teilweise verunmöglicht.*

wird bereinigt

- *Auf Seite 36 des erläuternden Berichtes finden sich lediglich 9 Linien über die Landwirtschaftszone, und diese enthalten mehrheitlich Definitionen. Die ca. 105 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemeinde Fieschertal sind im Gegensatz zu den Schutzzonen sehr kurz zusammengefasst worden.*

Keine Bemerkungen

## **3. Dienststelle für Tourismus und Wirtschaftsförderung**

*Positive Vormeinung mit der Bemerkung, dass die Fuss-, Wander- und Radwege überkommunal zu koordinieren sind.*

wurde überkommunal koordiniert

## **4. Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit**

*Positive Vormeinung ohne spezielle Bemerkungen.*

## **5. Kantonales Flussbauamt**

*Positive Vormeinung ohne Auflagen.*

## **6. Dienststelle für Umweltschutz (DUS)**

Nutzungsplanung

*Positive Vormeinung für die Bereiche Abwasserreinigung, Wasserversorgung (qualitative Aspekte), Lärmschutz sowie Gesundheit und Hygiene mit folgenden Bemerkungen und Bedingungen:*

- *Maiensässzonen, die an das Trinkwassernetz angeschlossen sind, müssen eine eigene Entsorgungsanlage aufweisen.*

Der Gemeinderat achtet auf die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen

- *Alle Neubauten sind im Trennsystem zu entwässern. Das Meteorwasser ist infiltrieren zu lassen oder in einen natürlichen Vorfluter abzuleiten.*

Das Trennsystem wurde bereits im Baureglement Artikel 62, Vorprüfungsunterlagen, aufgenommen.

- *Die mit Trinkwasser versorgten, aber noch nicht an das Kanalisationsnetz angeschlossen Wohnbauten müssen über eine eigene Klärgrube verfügen.*

Der Gemeinderat achtet auf die Einhaltung dieser Gewässerschutzbestimmungen.

*Zusätzlich sind aus der Sicht der Dienststelle für Umweltschutz in bezug auf die Wasserversorgung im Art. 92 des Bau- und Zonenreglementes folgende Ergänzungen vorzunehmen:*

- *Die Quell- und Grundwasserschutzzone hat zum Ziel, das Trinkwasser sowohl vor einer schleichenden wie auch vor einer unfallbedingten Verunreinigung zu schützen.*
- *Die Schutzzone wird unterteilt in:*
  - *Zone S I (Fassungsbereich): Sie ist eingezäunt und sollte im Besitze des Eigentümers der Fassung sein. Landwirtschaftliche Nutzung und Bauten sind verboten, nur der Bau für die nötigen Anlagen zur Fassung ist möglich.*
  - *Zone S II (engere Schutzzone): Bauten und Anlagen sind verboten. Landwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, wenn sie keine Gefahr für das Grundwasser darstellt.*
  - *Zone S III (weitere Schutzzone): der Wohnungsbau ist unter Schutzmassnahmen möglich. Bauten für Industrie und Gewerbe sind verboten. Die meisten landwirtschaftlichen Nutzungen sind möglich.*

Die Ergänzungen werden im Artikel 92 vorgenommen.

- *Innerhalb der Gewässerschutzzonen, der Gewässerschutzareale und der provisorischen Gewässerschutzzonen soll der Gesuchsteller mit einer Beurteilung den Beweis erbringen, dass sein Projekt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.*

Der Gemeinderat achtet auf die entsprechenden Bestimmungen.

- *Im allgemeinen müssen alle Bauten und Anlagen innerhalb dieser Schutzzonen mit den eidgenössischen Vorschriften zum Fassungschutz übereinstimmen (Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale).*

Keine Bemerkungen

- *Alle Projekte innerhalb dieser Schutzzonen müssen der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.*

werden unterbreitet

- *In bezug auf den Lärmschutz hält die Dienststelle für Umweltschutz fest, dass sie zu der Nutzungsplanung Fieschertal eine **positive Vormeinung** abgeben kann, jedoch **ohne das Heliflugfeld**. Sie erwähnt dabei, dass die UVP-Voruntersuchung des Heliflugfeldes Konflikte mit der Umweltschutzgesetzgebung aufgezeigt habe.*

Keine Bemerkungen

- *Die DUS beantragt zusätzliche Baureglementsergänzungen:*

*Art. 68 / Seite 26*

*"... gemäss SIA-Normen isoliert werden."*

wird bereinigt

- *Die Gewährung von Baubewilligungen in lärmexponierten Zonen ist nur im Sinne der Bestimmungen von Art. 31 LSV möglich.*

Keine Bemerkungen

- *Die Art. 78, 79, 80, 83 und 84 sind im folgenden Sinne zu ergänzen:*

*"... sowie für nicht störendes Gewerbe, das die **Lärmimmissionsgrenzwerte gemäss USG/LSV einzuhalten vermag, bestimmt.**"*

wird ergänzt

- *Im weiteren weist die Dienststelle für Umweltschutz darauf hin, dass **Bauzonen nur ausgeschieden und/oder erschlossen werden können, wenn die Grenzwerte der LSV eingehalten werden können. Art. 14 und Art. 16 des GBR sind in diesem Sinne zu ergänzen.***

wird ergänzt

- *Die Gemeinde Fieschertal wird angehalten, ihr Kehrichtreglement zu aktualisieren.*

Die Gemeinde Fieschertal wird das Kehrrichtreglement demnächst den neuen gesetzlichen Grundlagen anpassen.

*Negative Vormeinung zu den Bereichen Wasserversorgung (quantitative Aspekte) mit folgenden Bemerkungen:*

- *Ein Fachbericht hat den Beweis zu erbringen, dass für die gesamte Bauzone genügend Wasser für eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden kann. Der Wasserbedarf ist aufgrund der Aufnahmekapazität des Zonenplanes zu berechnen (1 Einwohner = 500 l/Tag -1 Tourist = 350 l/Tag).*

Der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Fieschertal steht eine minimale Wassermenge von 10.8 lit/sec zur Verfügung. Insgesamt stehen somit täglich mindestens 933 m<sup>3</sup> zur Verfügung.

#### **Wasserbedarf 1994**

Einwohner:	245 a 500 l/Tag	122'500 l/ Tag
Fremdenbetten	627 a 350 l/Tag	219'450 l/Tag
Arbeitsplätze	220 a 250 l/Tag	55'000 l/Tag
Gesamttotal		396'950 l/Tag

#### **Wasserbedarf Vollausbau Zonen Fieschertal**

Einwohner:	400 a 500 l/Tag	200'000 l/ Tag
Fremdenbetten	1'008 a 350 l/Tag	352'800 l/Tag
Arbeitsplätze	300 a 250 l/Tag	75'000 l/Tag
Gesamttotal		627'800 l/Tag

Danach vermögen die heute gefassten Quellen den Trinkwasserbedarf für die Kapazität der Bauzone Fieschertal auch bei einem Vollausbau zu decken.

- *Die niedrigsten gefassten Quellschüttungen müssen der DUS mitgeteilt werden.*

Die niedrigsten gefassten Quellschüttungen betragen, gemäss den Messungen der Gemeinde 10.8 l/sec.

#### **7. Dienststelle für Strassenunterhalt**

*Positive Vormeinung ohne spezielle Bemerkungen.*

## 8. Dienststelle für Strassen- und Brückenbau

*Positive Vormeinung mit folgenden Ergänzungsanträgen:*

### **Art. 13 - Baulinienplan**

*"... Bestimmungen des Strassengesetzes.*

*Für die kantonalen Strassen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Strassengesetzes zur Anwendung."*

wird ergänzt

### **Art. 26 - Private Strassen und Wege**

*Hinzuzufügen:*

*Die Ausführung und ein eventueller Anschluss von Privatstrassen an das kantonale Strassennetz muss dem Strassengesetz entsprechen, den VSS-Normen genügen und durch die zuständigen kantonalen Instanzen genehmigt werden.*

wird ergänzt

### Zusätzliche Bemerkungen

*Die Gemeindeverwaltung wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie für sämtliche längs der kantonalen Strassen zu renovierenden oder zu bauenden Gebäude zu achten hat, dass die Bedingungen der Eidg. Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) eingehalten werden.*

Der Gemeinderat achtet darauf.

## 9. Dienststellen für Energie und Wasserkraft

*Diese Dienststellen weisen darauf hin, dass die generelle Energieversorgung, die gemäss Energiespargesetz in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, in den vorliegenden Planungsarbeiten nicht behandelt wurde.*

*Positiv wird Art. 69 "Energiesparen" beurteilt, in welchem die Ausführungsbestimmungen des Energiespargesetzes erwähnt sind. Das Ausführungsreglement vom 4. März 1992 zum kantonalen Energiespargesetz vom 11. März 1987 sollte jedoch im Text erwähnt werden.*

*Zusätzlich hält die Dienststelle für Wasserkraft fest, dass die bestehenden und projektierten Anlagen zur Wassernutzung (Wasserauffassung, Zuleitung, Druckleitung oder -stollen, Zentralen usw.) in der vorliegenden Nutzungsplanung ebenfalls dargestellt werden sollen.*

### **Allgemeine Bestimmungen und Zweckartikel 5.2**

**Zweckartikel: Art. 1**

"... fördern die sparsame und rationelle Energiebenutzung als auch die Nutzung regenerierbarer Energie."

**Energiekonzepte bei Quartierplänen Art. 12**

"Bei der Beurteilung sind insbesondere Versorgungslösungen und Energiekonzepte zu beachten. Es sind Gemeinschaftsheizanlagen zu prüfen, deren Werte betreffend Wirkungsgrad und Schadstoffausstoss den Einzelfeuerungen überlegen sind."

**Ausrichtung von Gebäuden Art. 34**

"Fassaden sollen im Grundsatz auf besonnten Lagen offen, auf beschatteten Lagen geschlossen gestaltet sein. Räume, welche dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, sind vornehmlich an besonnten Lagen vorzusehen."

**Besonnung Art. 39**

"Bäume und Sträucher, welche höher als die zonenkonforme Fassadenhöhe wachsen können, sind bei Gefahr der Beschattung einer vorbestehenden Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie nicht gestattet. Sie können höchstens mit gegenseitigem Einverständnis oder gegen Revers gepflanzt werden."

**Nachträgliche Wärmedämmung Art. 41**

"Für die nachträgliche Aussenwärmedämmung bestehender Bauten treten Abstandsvorschriften ausser Kraft. Für Energiefassaden darf ein Maximum von 65 cm ab bestehender Fassade nicht überschritten werden."

**Solarenergie und Dachaufbauten Art. 36**

"Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, fotovoltaischen Anlagen und dergleichen) unterliegen nicht den Vorschriften von Dachaufbauten."

**10. Kantonale Heimatschutzkommission (KHK)**

*Die KHK hat zur Nutzungsplanung der Gemeinde Fieschertal folgende Bemerkungen abgegeben:*

**A. Nutzungsplanung**

*In diversen Planunterlagen kann kaum unterschieden werden, ob es sich um eine Gefahrenzone, eine Bauentwicklungszone, eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen u.a.m. handelt. Die Nuancen der*

einzelnen Farb- und Punktraster sind oft derart minim oder sind für dieselbe Zone verschiedenartig wiedergegeben, so dass eine genaue Zonenzuteilung nicht klar möglich ist. Die KHK beantragt, zumindest für die definitiv gültigen Pläne eine klare Unterscheidung der Zonen vorzunehmen, vor allem weil es sich doch um ein Plandokument handeln soll, welchem eine eindeutige rechtliche Aussage entnommen werden kann.

### 1.1 Bauzonen

Auch wenn die derzeitige Zonenplanrevision mit Ausnahme des vorgesehenen Bauentwicklungslandes nur unwesentliche Zonenerweiterungen vorsieht, darf der heute vorliegende Zonenplan aus der Sicht der KHK nicht gerade angelobt werden.

**Der Siedlungsraum Fieschertal, der heute noch aus klar ersichtlichen, einzelnen Weilerfraktionen besteht, wird durch den rechtlich vorgegebenen Bauperimeter zu einer weitauswuchernden Grossraumstreusiedlung, welche den Reiz des Tales erheblich mindern wird. Der durch Felsbuckel und Vegetation in kleine idyllische Siedlungsräume unterteilte Südhang wurde in seiner Qualität durch die OP-Verantwortlichen überhaupt nicht erkannt und respektiert. Ungehindert einer bewegten Topographie werden deutlich getrennte Weiler wie Sand, Wirbel, Z'Lambrigge, Zer Brigge in einer übergreifenden Dorfzone willkürlich zusammengefasst. Dass dabei neben einer kaum ordnungsfähigen Gebäudesituierung (bewegte Topographie) auch viel wertvolle Natur in Form von Laubbaumgruppen und ortstypischen Felsbändern verloren geht, versteht sich von selbst (vgl. Krete, Zerbrigge und Hang westlich Wirbel). Aber auch die übrigen Zonenausscheidungen, über den ganzen Talraum mehr oder weniger zufällig verteilt, stellen Sinn und Zweck einer Ortsplanung höchst in Frage. Anstelle des eigentlichen Zieles, mittels Planung Ordnung zu schaffen, wird Unordnung geplant. Der Eindruck der Zufälligkeit wird ausserdem verstärkt, indem in gleichgelagerten, sich angrenzenden Baulandgebieten möglichst verschiedenartige Bauzonen mit unterschiedlichem Ausnutzungsgrad ausgeschieden werden. Die KHK beantragt daher, mindestens die Zonen im Talgrund zu vereinheitlichen, sodass wenigstens gewisse Verdichtungsmöglichkeiten künftig wahrgenommen werden können. Im einzelnen betrifft dies die Zonen W2, W3, WG 4, inklusive der DE. Solche eventuell auch in den Ferienhauszonen angestrebte Verdichtungsmassnahmen werden aufgrund der früheren Zonenhomologation wohl die einzig mögliche Planungsverbesserung beinhalten; oder es sei denn, es könnten Rückzonungen vorgenommen werden, um dieses oder jenes Ortsbild zu schützen.**

Das heute vorherrschende Ausmass der Bauzonen, verbunden mit den erwähnten siedlungsstrukturell wichtigen Verdichtungsmassnahmen wird es ausserdem kaum erlauben, bereits an neue

Zonenausscheidungen zu denken. In diesem Sinne beantragt die KHK, die **Bauentwicklungszone wieder der Landwirtschaftszone zuzuteilen**, dies umso mehr als es kaum sinnvoll wäre, eine zwischen Bauzonen eingeschlossene Stallzone als Enklave zu schaffen. Auf diese Art könnte wenigstens die Landschaft entlang des Flussgebietes erhalten und eine deutliche Zäsur zwischen Industriezone und Bauzone geschaffen werden.

wird angepasst

### 1.2 Maiensässzonen

Da es sich bei den vorgesehenen Maiensässzonen nur um Zonen handelt, welche die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz bezwecken, ist es sinnvoller, gleich von **Erhaltungszonen zu sprechen und so das Verfahren unter der Obhut der kantonalen Instanzen ablaufen zu lassen.**

Dies scheint umso wichtiger, als dass sich diese vorgesehenen Zonen in der Nähe oder in direktem Landschaftsschutzgebiet befinden. Hiezu kommt, dass es sich bei mindestens 3 von 5 vorgeschlagenen Zonen nicht um typische Maiensässe handelt, befinden sich diese doch auf Höhen von 2'000 - 2'500 m ü.M.

wird neu festgelegt

## B. Gemeindebaureglement

### Allgemeine Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die neue Bewilligungspraxis und Zuständigkeit der Gemeinde appelliert die KHK an eine gewisse **Toleranz in Sachen Beurteilung der Reglementsconformität und moderner Architektur**. Sie empfiehlt, für Fragen der Aesthetik kompetente Fachleute oder Fachkommissionen beizuziehen. Das kantonale Hochbauamt steht der Gemeinde für die Bestimmung von Fachleuten oder für eine eigene direkte Beratung jederzeit zur Verfügung.

### **Art. 28 - Schutz des Ortbildes**

- d) Antrag zur Streichung dieses Absatzes. Bemerkung: Diese Vorschrift ist einschränkend. Die **Ambiance eines Dorfinnern** kann u.Ü. hier oder dort auch durch andersfarbige Akzente als lediglich in dunkelbraun gestrichenem Holz wiedergegeben werden. N.b. vermerkt sei auch, dass andere Hölzer als "Lärch" genau so schön altern und deshalb keines Anstrichs bedürfen.

wird abgelehnt

- e) Für Umbauten (Wirtschaftsgebäude in Wohngebäude) richte man sich nach den Angaben des kantonalen Heimatschutzes.

wird abgelehnt

**Art. 30 - Schützenswerte Bauten**

*Abs. 3: ... nicht beeinträchtigen und vorgängig eine Abklärung betreffend Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung vorgenommen wurde.*

wird abgelehnt

**Art. 34, 35 und 36 - Orientierung der Bauten, Baumaterial, Dach**

*Vgl. Vorbemerkung - Beratung beiziehen!*

**Baumaterialien**

*Mauerverkleidungen sind zum Vorteil einer wahrheitsgetreuen Konstruktion (z.B. Riegel oder Blockbau) zu vermeiden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Mauersockelanteil an Bauten des Untergoms in den meisten Fällen nicht ein Vollgeschoss umfasst.*

Keine Bemerkungen

**Art. 39/40 - Umgebungsgestaltung, Einfriedungen usw.**

*Aus Sicht der KHK wird des Guten zuviel getan. Eine Devise soll sein: Die Umgebungsgestaltung hat mit möglichst wenig Veränderung der Topographie und ohne Anwendung von künstlichen Baumaterialien wie Beton-Elementmauern zu erfolgen.*

*Für die Bepflanzung soll man sich an den ortsansässigen Bäumen und Sträuchern orientieren. In kultiviertem Gebiet und innerhalb der Siedlung sind keine Nadelbäume zu verwenden, den fruchttragenden Bäumen oder zumindest Laubbäumen ist Vorrang zu gewähren.*

*Einfriedungen sind eine Frage der Landschaftsarchitektur, die nicht pauschal abgetan werden darf. Eine architektonische Beratung kann auch hier erforderlich sein. Auf alle Fälle sind keine künstlichen Materialien wie z.B. vorgefertigte Mauerelemente oder strukturierte Betonschalungen usw. zu wählen.*

Keine Bemerkungen

**Art. 77 - Bauzonen**

*In ästhetischen Fragen - Beratung beiziehen laut Vormerkungen B.*

wird abgelehnt

**Artikel - Maiensässzonen**

*Vgl. Anwendung 1.3.*

Das Verfahren wird getrennt.

**Art. 101- Zone ohne Nutzungszuordnung**

Vorschriften betreffend Bestimmungen W2 streichen. - Weshalb sollte sich ein bestimmtes Wirtschaftsgebäude (Landwirtschaft oder Wald) gerade der W2 unterordnen?

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

**11. Dienststelle für Museen, Archäologie und Denkmalpflege**

11.1 Das Amt für Denkmalpflege hat in einem Plan die aus seiner Sicht als schützenswert erachteten Bauten aufgezeigt (vgl. Pläne Nr. 8a und 8b) und beantragt, die Bestimmungen betreffend die Kulturdenkmäler und Ortsbilder im Bau- und Zonenreglement (Art. 28 bis 30) folgendermassen zu ergänzen:

"Bei den vom Amt für Denkmalpflege als schützenswert oder erhaltenswürdig bezeichneten Bauten ist bei Baugesuchen die Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege einzuholen. Diese Bauten dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates und ohne die Zustimmung der Denkmalpflege weder abgebrochen noch umgebaut werden."

(neu): "Die Erhaltung oder Wiederherstellung der erhaltens- und schutzwürdigen Bauten fällt unter das Gesetz vom 28. November 1906 über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern."

wird ergänzt

**Art. 90 - Maiensässzonen** ist wie folgt zu ergänzen:

Für wertvolle Weiler (vgl. ISOS) sind die kantonalen Heimatschutzkommission und die kantonale Denkmalpflege zu konsultieren.

Das Verfahren wird getrennt.

11.2 Die Sektion für Archäologie hält in ihrer Stellungnahme fest, dass gemäss heutigen Kenntnissen auf Gemeindeterritorium von Fieschertal kein Bereich mit archäologischen Funden inventarisiert worden ist.

Sie verlangt jedoch, dass bei allfälligen archäologischen oder ähnlichen Funden die kantonale Dienststelle für Museen, Archäologie und Denkmalpflege fristgerecht informiert wird.

Der Gemeinderat nimmt die Information wahr.

**12. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)**

12.1 Waldabgrenzung

*Diese Dienststelle betont, dass die Erstellung des Waldkatasters im Kontaktbereich Bauzonen - Wald zu erstellen und öffentlich aufzulegen ist.*

*Zusätzlich hält sie fest, dass gemäss NHG Art. 21 und 22 die Ufervegetation ohne eine kantonale Bewilligung weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden darf.*

Der Waldkataster wird nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens definitiv im Zonenplan aufgenommen.

## 12.2 Naturgefahren

*Positive Vormeinung mit der Bemerkung, dass die Art der Darstellung überprüft werden sollte, da es an Uebersichtlichkeit fehlt.*

wird überprüft

## 12.3 Aus der Sicht der Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz sind folgende Aenderungsanträge und Bemerkungen zu berücksichtigen:

### A. Bau- und Zonenreglement

*Art. 100 ist mit dem Schutz der Ufervegetation zu **vervollständigen** (NHG Art. 21).*

wird vervollständigt

*Zusätzlich ins Bau- und Zonenreglement zu integrieren ist der auf Seite 39 des Berichtes zur Nutzungsplanung vorgeschlagene Text "Einzelbäume und Baumgruppen".*

wird ergänzt

### B. Zonen- und Nutzungsplan

- a. *Gemäss dem Inventar der schutzwürdigen Gebiete entlang des Rottens im Goms (Werner/Zurwerra 1987) wird das **Gebiet Stägmatte-Spiss-Blätz** mit dem Prädikat "Kantonale Bedeutung" bewertet. Die Mähwiesen, Trockensteinmauern, Hecken usw. geben dem Gebiet diese Note. Es ist als **geschützte Landwirtschaftszone in den Zonenplan aufzunehmen.***

Grundsätzlich ist die Zuweisung des Gebietes in eine geschützte Landwirtschaftszone für die Landwirtschaft vorteilhaft. Der Gemeinderat ist jedoch überzeugt, dass im Rahmen der bisherigen und künftig absehbaren Nutzung den schutzwürdigen Aspekten ohne besondere Schutzmassnahmen Rechnung getragen wird.

- b. *Für das Gebiet Märjela existiert ein **gültiger Staatsratsbeschluss mit klar definierten Grenzen***

*und Auflagen. Diese sind im Zonenplan wiederzugeben.*

Falls eine Skigebietsvergrößerung im Gebiet Märjelen - BLN möglich ist, kann der aktuellen BLN Abgrenzung zugestimmt werden. Dazu ist jedoch eine schriftliche Zusage der Dienststelle für Wald und Landschaft erforderlich.

- c. *BLN-Gebiet Bis zur definitiven Grenzberichtigung ist der aktuelle Grenzverlauf rechtmäßig.*

siehe Bemerkungen unter b

- d. *Im Bericht Schutzzonen Fieschertal wird ein Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung vorgeschlagen. Dieses ist als solches im Zonenplan einzuzeichnen (fehlt vorläufig).*

Das im Bericht umschriebene Landschaftsschutzgebiet erfordert aufgrund der formulierten Zielsetzungen und Massnahmen keine direkte räumliche Ausscheidung als Schutzzone, sondern lediglich indirekte Massnahmen, wie sie im Rahmen der Revision auch berücksichtigt wurden.

- e. *Bauentwicklungszone: Angesichts der riesigen Bauzonen der Gemeinde Fieschertal ist diese Zone aus Sicht der langfristigen Erhaltung einer lebenswerten Landschaft unbegreiflich. Das Gebiet umfasst zudem einen Streifen Wald, der im Sinne des Gesetzes als Ufervegetation gilt und weder gerodet, überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden darf. Würde das Gebiet tatsächlich überbaut, bestünde keine ökologische Ost-West-Verbindung mehr. Das Bauentwicklungsgebiet ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes der Landwirtschaftszone zuzuweisen.*

Der Gemeinderat stimmt der Streichung zu.

- f. *Leider finden sich keine Naturschutzgebiete im Zonenplan. Die Gemeinde Fieschertal verfügt sicherlich über "potentielle" Gebiete. Vorschläge werden erwartet.*

Aufgrund der Lage der Gemeinde Fieschertal an einem ehemaligen Gletschervorgelände überwiegen zwar die landschaftlichen Elemente. Trotzdem gehören mehr als 70% des Gemeindeterritoriums dem Schutzgebiet BLN an. Darin enthalten sind auch entsprechende Naturschutzgebiete.

### 13. Delegierter für Verkehrsfragen

*Positive Vormeinung mit folgender Bemerkung:*

*Die Bergstation der Jungfraubahn sowie das dazugehörige Bergrestaurant auf dem Jungfrauoch sind in der Nutzungsplanung der Gemeinde Fieschertal zu erwähnen.*

wird im Bericht aufgenommen

*Im weiteren nimmt der Delegierte für Verkehrsfragen vom Gemeinderatsbeschluss Kenntnis, dass die Zone für einen Helikopterlandeplatz nicht in den Zonenplan aufgenommen wird.*

Keine Bemerkungen

#### **14. Kantonsgeologie**

*Positive Vormeinung mit der Bemerkung, dass gemäss dem kantonalen Inventar der Geländeinstabilitäten (Oktober 1989) auf Territorium der Gemeinde Fieschertal kein potentiell Gefährdungsgebiet inventarisiert worden ist.*

Keine Bemerkungen

### **III STELLUNGNAHME DER DIENSTSTELLE FÜR RAUM- PLANUNG (DRP)**

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

*Die Gemeinde Fieschertal hatte am 1. Januar 1994 ca. 1'092 Einwohnergleichwerte (EGW); 245 Einwohner Ende 1993; 220 Arbeitsplätze 1993; 627 Fremdenbetten Ende 1993.*

*Aufgrund der letzten Volkszählungen weist die Bevölkerung der Gemeinde Fieschertal zwischen 1980 (242) und 1990 (245) eine Stagnation der Einwohner auf.*

*Gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan verfügt die Gemeinde Fieschertal über Wohnzonen, Ferienhauszonen und Gewerbebezonen mit einer Nettobaufläche von ca. 26.7 ha (ohne die Maiensässzonen und die Zonen für Kiesabbau und Kies- und Betonaufbereitung); diese haben gesamthaft eine Aufnahmekapazität, die ca. das 1,5fache der heutigen Situation zulassen.*

*Der zur Vorprüfung eingereichte Zonennutzungsplan sieht gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan geringfügige Bauzonenanpassungen und -erweiterungen in verschiedenen Gebiete vor, die jedoch auf die Aufnahmekapazität des rechtsgültigen Zonenplanes keinen wesentlichen Einfluss haben.*

*Die Berechnungen zeigen somit, dass die Bauzonen der Gemeinde Fieschertal vernünftig dimensioniert sind. Aufgrund der Entwicklung der letzten 10 bis 15 Jahre, insbesondere im Angebot der Fremdenbetten, entsprechen die ausgeschiedenen Bauzonen grundsätzlich dem Bedürfnis. Die Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplan im Gebiet "Schlatt"*

*scheint uns aus raumplanerischer Sicht unzweckmässig. Sie ist daher nochmals zu überprüfen und allenfalls der Landwirtschaftszone zuzuweisen.*

In Abwägung der Nutzungseignung wurde das Gebiet im Schlattboden seinerzeit nach Genehmigung des Quartierplanes der Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplanpflicht zugeordnet. Im Anschluss an die Homologation der Bauzone vom 18. Dezember 1985 wurden von der Bodeneigentümerin verschiedene Vorleistungen für die Infrastruktur erbracht. So beteiligte sich die Eigentümerin an den Kosten der Erschliessungsstrasse im Gebiet Schlatt mit einem namhaften Betrag. Daraus würde bei einer allfälligen Rückzonung eine materielle Enteignung geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde hält nach einer sorgfältigen Überprüfung an der entsprechenden Zonenausscheidung fest.

## 2. Ueberprüfung der Nutzungsplanung auf ihre Uebereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

### 2.1 Koordinationsblatt A. 1/1 - Bauzonen

*Die Bauzonen müssen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) gerecht werden.*

*Gemäss Art. 15 RPG und Art. 22 kRPG haben Bauzonen Land zu umfassen, das sich für die Ueberbauung eignet.*

- weitgehend überbaut ist oder*
- voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.*

*Falls die **rechtsgültigen Bauzonen aufgrund dieser Bestimmungen überdimensioniert sind**, haben die Gemeinden bei der Anpassung der Nutzungspläne folgende Möglichkeiten:*

#### a) Rückzonung / Umzonung

*Bestehende Bauzonen werden einer anderen geeigneten Zone, vorzugsweise der Landwirtschaftszone, zugewiesen.*

#### b) Nutzungsverlegung (Nutzungstransport)

*Die Baumöglichkeiten (Gesamtvolumen aufgrund der Ausnützungsziffer) werden auf eine Teilfläche dieser Bauzone zusammengefasst und die übrigen Teile werden freigehalten. Diese Massnahme wird oft mit der Erarbeitung eines Quartierplanes und/oder der Durchführung einer Baulandumlegung verbunden.*

#### c) Ausscheidung einer Zone deren Nutzung erst später zugelassen wird

*Nicht überbaute und nicht erschlossene Gebiete, für die heute das Bedürfnis zur Überbauung nicht aufgezeigt wird, werden gemäss*

Art. 18 RPG und Art. 11 kRPG einer Zone zugewiesen, deren Nutzung erst später zugelassen wird (Bauentwicklungszonen). In dieser Zone darf nur aufgrund der Bestimmungen von Art. 24 RPG im Sinne einer Ausnahmegewilligung gebaut werden.

**Bei der Revision der Nutzungspläne gelten in bezug auf die Bauzonen für die Gemeinden folgende Grundsätze:**

1. Die Festlegung der Bauzonen hat aufgrund der Bestimmungen von Art. 15 RPG und unter Berücksichtigung der Lärmschutzverordnung (LSV) zu erfolgen.
2. Die Kapazitätsreserve der Bauzone ist gemäss den gebräuchlichen, geltenden technischen Normen und den Empfehlungen der Dienststelle für Raumplanung zu errechnen.
3. Erweiterungen der Bauzone sind nur möglich, wenn das Bedürfnis aufgezeigt wird, nachdem alle Massnahmen für eine haushälterische Nutzung der Bauzone wie Baulandumlegung, Grenzregulierung, Sondernutzungspläne, verdichtete Bauweise u.a.m. eingesetzt wurden und keine wesentlichen raumplanerischen Interessen entgegenstehen.
4. Die Verfügbarkeit des Bodens in der Bauzone muss nach Möglichkeit gewährleistet werden. Massnahmen wie Baulandumlegung, Grenzregulierung, aktive Baulandpolitik der öffentlichen Hand sind durchzuführen. Bei Bauzonenerweiterungen muss die Verfügbarkeit dieses Bodens sichergestellt sein.
5. Die Erschliessung der Bauzonen muss rechtzeitig erfolgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt das Gemeinwesen eine Uebersicht über den Stand der Erschliessung und zeigt auf, welche Teile der Bauzone innert 5 Jahren baureif gemacht werden. Das Gemeinwesen verfolgt die bauliche Entwicklung, stellt die Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet fest und führt die Übersicht nach.

Die Gemeinden mit einer übermässigen Kapazitätsreserve haben, sofern sie das Bedürfnis nicht aufzeigen können, für die noch nicht überbauten und nicht erschlossenen Gebiete folgende Massnahmen vorzusehen:

- provisorische Massnahmen: Umzonung in
  - . die Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG und Art. 11 kRPG oder
  - . in eine Zone, deren Nutzung erst später zugelassen wird nach Art. 18 RPG und Art. 11 kRPG.

Wie bereits obenerwähnt, sieht die Gemeinde Fieschertal verschiedene Anpassungen, Erweiterungen und Umzonungen der Bauzone vor. Aus

*raumplanerischer Sicht sind diese wie folgt zu beurteilen (vgl. dazu die Pläne Nr. 1, 2 und 3):*

**Geringfügige Anpassungen** an die neue Plangrundlagen, an die Topographie oder an die Strassen, Wege usw. können für eine klarere Abgrenzung der Bauzone vorteilhaft sein, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie nicht wesentliche Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen darstellen. Es ist zudem sicherzustellen, dass für sie keine Beeinträchtigung durch Lärm oder Gefahren zu erwarten sind.

*In diesem Sinne gelten als Anpassungen die Zonenänderungen Nr. 1 bis 5, die aufgrund der aktuellen Nutzung oder bereits bestehenden Bauten der Bauzone zugewiesen worden sind. Sie sind aus raumplanerischer Sicht vertretbar.*

Keine Bemerkungen

*Zusätzliche Aenderungen der rechtsgültigen Bauzone, insbesondere im Kontaktbereich Bauzonen - Lawinenzonen, hat die Gemeinde Fieschertal aufgrund eines Lawinengutachtens vorgenommen.*

**Neue Bauzonenausscheidungen**, die nicht im Sinne der obenerwähnten Kriterien vorgenommen worden sind, gelten als Bauzonenerweiterungen. In diesem Sinne ist die Bauzonenerweiterung Nr. 6 zu beurteilen. Es ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei dieser Erweiterung um eine Fläche von ca. 1'700 m<sup>2</sup> handelt, die der Gewerbe- und Industriezone zugewiesen wird und für die Erstellung eines Forstbetriebes dienen soll. Aus der Sicht der Raumplanung kann diese ***Einzonung positiv beurteilt*** werden.

Keine Bemerkungen

#### **Aus- und Umzonungen**

*Im Gebiet "Zer Flie" sind zwei kleinere Flächen, die noch nicht überbaut sind, von der Dorfzone in die Landwirtschaftszone umgezont (vgl. Punkt 22) sowie in verschiedenen Gebieten Umzonungen von der Wohnzone AZ 0.5 in die Dorferweiterungszone oder Wohn- und Geschäftszone W4 vorgenommen worden (vgl. Punkte 16 bis 20). Im weiteren wurde die durch das Fussballterrain und seine Umgebung beanspruchte Fläche (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) neu der Zone für Sport und Erholung zugewiesen (vgl. Punkt 21). Diese **Planungsabsichten können aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich akzeptiert** werden, vor allem weil sie **keine Ausdehnung des Bauzonenperimeters darstellen**.*

Keine Bemerkungen

*Die Dienststelle für Raumplanung beantragt jedoch, die Bau- und Zonenbestimmungen für die Wohn- und Geschäftszone WG 4 unter Berücksichtigung der Ziele und Planungsgrundsätze von Art. 1 und 3 RPG sowie Art. 1 und 2 kRPG zu hinterfragen und abzuändern, und zwar*

*weil das Erscheinungsbild einer Baute in der WG 4 gemäss den vorgeschlagenen GBR-Bestimmungen einem sechsgeschossigen Bau gleichkommen wird.*

In den flachen Partien, in denen die WG4 vorgesehen ist, wird das EG ebenerdig oder höchstens 1.50 m über der tiefsten Stelle erstellt. Dadurch sind, falls das Dachgeschoss zu weniger als 2/3 ausgebaut wird, maximal 5 Geschosse möglich. Der Gemeinderat beschliesst eine Reduktion auf maximal 4 Vollgeschosse und damit auf eine WG 3.

*Neben den vorgenannten Bauzonenänderungen beabsichtigt die Gemeinde Fieschertal, links der Wyssa zwischen der Stallbauzone und der Gewerbe- und Industriezone eine **Bauentwicklungszone** bzw. eine Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt, auszuscheiden (vgl. Punkt 9).*

*Aufgrund der bereits vorhandenen Bauzonengrösse und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 3 RPG und Art. 2 kRPG) ist die vorgesehene Bauentwicklungszone der Landwirtschaftszone zuzuweisen.*

wird bereinigt

## 2.2 Koordinationsblatt A.3 - Industrie- und Gewerbezone

*Gemäss rechtsgültigem Zonenplan verfügt die Gemeinde Fieschertal über eine Industrie- und Gewerbezone mit einer Gesamtfläche von ca. 4.8 ha. Wie bereits unter Punkt 2.1 "neue Bauzonenausscheidungen" aufgeführt, ist in der vorliegenden Nutzungsplanung eine kleine Erweiterung vorgenommen worden. Der südliche Teil der bestehenden Gewerbe- und Industriezone soll im Rahmen des Detailnutzungsplanes "Kiesabbau, Kies- und Betonaufbereitung" neu definiert werden. Wir verweisen dazu auf den beiliegenden Bericht zum Detailnutzungsplan.*

## 2.3 Koordinationsblatt A.5 - Quartierplan Detailnutzungsplan, Bauland umlegung

*Wie unter Ziffer I Rückblick bereits dargelegt wurde, besteht für das Gebiet "Schlatt" ein Quartierplan (vgl. Plan Nr. 1 und 2 Punkt 23). Dieser Quartierplan wurde am 22. August 1984 durch den Staatsrat homologiert. Bis zum heutigen Datum ist die Realisierung des Weilers I, der die erste von drei Etappen bildet, noch nicht begonnen worden.*

*Aus Sicht der Dienststelle für Raumplanung wird beantragt, die Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplan nochmals zu überprüfen und allenfalls der Landwirtschaftszone zuzuweisen, vor allem, weil sie sich in landschaftlich empfindlichem Gebiet befindet, nicht erschlossen ist und das Bedürfnis resp. die Nachfrage offensichtlich nicht vorliegt.*

In Abwägung der Nutzungseignung wurde das Gebiet im Schlattboden seinerzeit nach Genehmigung des Quartierplanes der Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplanpflicht zugeordnet. Im Anschluss an die Homologation der Bauzone vom 18. Dezember 1985 wurden von der Bodeneigentümerin verschiedene Vorleistungen für die Infrastruktur erbracht. So beteiligte sich die Eigentümerin an den Kosten der Erschliessungsstrasse im Gebiet Schlatt mit einem namhaften Betrag. Daraus würde bei einer allfälligen Rückzonung eine materielle Enteignung geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde hält nach einer sorgfältigen Überprüfung an der entsprechenden Zonenausscheidung fest.

*Im weiteren wurde parallel zur Nutzungsplanung und aufgrund einer Besprechung vom 14. Februar 1990 zwischen Vertretern der Gemeindeverwaltung von Fieschertal, verschiedenen Dienststellen des Kantons und den Kieswerkbetreibern ein Detailnutzungsplan für das Kieswerk Fieschertal erarbeitet. In bezug auf die Vorprüfung des erwähnten Detailnutzungsplanes verweisen wir auf den separaten Synthesebericht.*

***Die Dienststelle für Raumplanung möchte es aber nicht unterlassen, bereits hier darauf hinzuweisen, dass das Begehren der Gemeinde Fieschertal um Vorprüfung des Detailnutzungsplanes sich auf den Kiesabbau sowie die Kies- und Betonaufbereitung beschränkt und der Helilandeplatz nicht Gegenstand des Detailnutzungsplanes bildet.***

***Zusätzlich ist festzuhalten, dass im Nutzungsplan der Perimeter der Detailnutzungsplanung anzugeben und im Bericht sowie Bau- und Zonenreglement darauf hinzuweisen ist.***

wird angepasst

#### 2.4 Koordinationsblatt A.6 - Maiensässzone

*Bei der Abgrenzung der Maiensässzonen ist zu beachten, dass sich die Maiensässe zwischen dem Dorf und den Sömmerungsweiden befanden. Sie konnten so früher beweidet werden als die höhergelegenen Alpen oder nach der Sömmerung, bevor man in den Winterstandort zurückkehrte. Wichtig dabei ist auch, dass sie während dieser Zeit bewohnt wurden.*

*Aufgrund dieser Darlegungen erfüllen aus raumplanerischer Sicht die in der vorliegenden Nutzungsplanung der Maiensässzone zugewiesenen Gebiete (vgl. Pläne Nr. 1 und 2 Punkte 11 bis 15) nicht alle die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Maiensässzone.*

*Wir sind der Ansicht, dass die ausgeschiedenen Maiensässzonen integral zu überprüfen sind unter dem Gesichtspunkt, dass sie dem kantonalen Recht (Art. 27 ff.) entsprechen, die Typologie und Kriterien*

als temporär genutzte Agrarsiedlungen erfüllen und den Zielen zur Erhaltung des wertvollen Natur- und Kulturgutes gerecht werden. Zudem sollen klare Gestaltungs- und Nutzungsbestimmungen sowie bauliche Vorschriften erlassen werden.

Für die vorzunehmende Ueberprüfung und Festlegung der Maiensässzonen verweisen wir auf das im November 1993 durch das Umwelt- und Raumplanungsdepartement herausgegebene *Vademecum* für die Gemeinden "Von den Maiensässen zur Maiensässzone".

Im weiteren ist festzuhalten, dass aufgrund von Art. 29 kRPG Neubauten nur durch Erlass eines Detailnutzungsplanes erstellt werden können.

Die Festlegung der Maiensässzone wird gemäss den Vorgaben des Umwelt- und Raumplanungsdepartementes verfahrensmässig von der Gesamtrevision getrennt und zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht.

## 2.5 Koordinationsblatt A.7 - Klassierung der schützenswerten Ortsbilder

Die im Sachplan "Ortsbild" der kantonalen Richtplanung untersuchten und aufgenommenen Weilersiedlungen sind im Bericht zur Nutzungsplanung aufgeführt. Es handelt sich dabei um die Weiler "Wichul", "Zer Flie", "Wirbul/Sand", "Lambrigge" und "Zer Brigge".

Alle diese Weiler und ihre Umgebung sind in der vorliegenden Nutzungsplanung der Dorf- oder Dorferweiterungszone zugewiesen und die einschlägigen Bestimmungen in den Art. 77 und 78 des GBR festgelegt worden. Durch die Zuweisung, vor allem der bestehenden Bausubstanz resp. der alten Weiler, in die Dorfzone und die unmittelbar angrenzenden Gebiete in die Dorferweiterungszone sowie den in den vorerwähnten Artikeln des GBR festgelegten Bestimmungen soll dem Schutz und Erhalt der bestehenden Bausubstanz und dem Ortsbild Rechnung getragen werden.

Bei der Weiterbearbeitung der Nutzungsplanung Fieschertal sind die angebrachten Bemerkungen der KHK und der Dienststelle für Denkmalpflege unter Ziffer II Punkte 10 und 11.1 zu berücksichtigen.

siehe Bemerkungen zu Pkt 10 und 11.1

## 2.6 Koordinationsblatt A.10 - Einheitliche Dachlandschaften

Um unerwünschte Entwicklungen, die die ursprüngliche Dachlandschaft empfindlich verändern könnten, zu vermeiden, sind im kantonalen Richtplan folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt worden:

### A. Grundsätze

Bei der Sanierung, beim Umbau oder bei der Neuerstellung von Dächern soll die Erhaltung der traditionellen Dachlandschaft durch die Beachtung folgender Grundsätze sichergestellt werden:

- *Die Einheit der Dachlandschaften in den alten Dörfern und Weilern ist sicherzustellen.*
- *Die Sanierung oder der Neubau von Dächern ist unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Besonderheiten auszuführen, insbesondere in bezug auf die Deckungsart und die Dachmaterialien.*
- *Die Erhaltung und Sanierung der traditionellen Dachlandschaften ist für national und regional eingestufte Ortsbilder durch Subventionsbeiträge zu fördern.*

#### B. Verfahren

*Die Gemeinden stellen die Umsetzung obiger Grundsätze sicher, insbesondere bei der Erarbeitung oder Anpassung der kommunalen Nutzungspläne. Zu diesem Zwecke:*

- *erstellen sie ein Inventar der verwendeten Dachmaterialien;*
- *bezeichnen sie in Zusammenarbeit mit der kantonalen Dienststelle für Hochbau den Perimeter der Gebäude, die mit traditionellen Materialien gedeckt sind;*
- *erlassen sie in ihrer Bau- und Zonenordnung die erforderlichen Bestimmungen für die bezeichneten Perimeter;*
- *beraten sie die Grundeigentümer bei der Sanierung und Erstellung von Dächern und informieren sie, nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen über die Subventionsmöglichkeiten.*

*Aus unserer Sicht sollte der Bereich "Dachlandschaft" im Sinne des Koordinationsblattes A.10 nochmals überprüft werden und in der Nutzungsplanung den nötigen Niederschlag finden.*

Aufgrund der verschiedenen Weiler mit einem Ortsbild gemäss ISOS als von lokaler bis regionaler Bedeutung einerseits und der bereits vorgenommenen Veränderungen in den Dachlandschaften im engeren Perimeter im Rahmen von Sanierungsmassnahmen in den letzten Jahren, scheint eine Rückinstandstellung kein erstrebenswertes Ziel.

#### 2.7 Koordinationsblatt B.6 - Schiessstände

*Die Gemeinde Fieschertal verfügt über keine eigene 300-Meter-Schiessanlage.*

Keine Bemerkungen

#### 2.8 Koordinationsblatt C. 13 - Gebirgslandeplätze und Helikopterflugfelder

*Gemäss der Synthesekarte "Verkehr und Versorgung" der kantonalen Richtplanung befinden sich auf dem Territorium der Gemeinde Fieschertal zwei Gebirgslandeplätze. In der vorliegenden Nutzungsplanung sind diese Plätze weder im Bericht noch in den Plänen aufgeführt.*

*Aus raumplanerischer Sicht sind die angesprochenen **Gebirgslandeplätze** in die Planunterlagen wie auch im Bericht aufzunehmen.*

werden ergänzt - Jungfraujoch: 642.300/155.300  
- Langgletscher: 637.200/144.800

## 2.9 Koordinationsblätter C.15 - Fusswege; D.2 - Wanderwege und Uferwege

*Die Bezeichnung der Fuss- und Wanderwege auf dem Erschliessungsplan und dem Verkehrsrichtplan ist empfehlens- und wünschenswert. Dabei ist jedoch das durch das Umwelt- und Raumplanungsdepartement genehmigte generelle Wegnetz zu berücksichtigen.*

*Ein entsprechender Artikel ist im Bau- und Zonenreglement bereits geschaffen worden (vgl. Art. 10 GBR).*

Keine Bemerkungen

## 2.10 Koordinationsblatt D.8 - Neue Skigebiete

*Im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung hat die Gemeinde Fieschertal in den Gebieten Märjelenalp/ Strahlhorn 'eine Zone für touristische Nutzung ausgeschieden.*

*Gemäss dem Art. 96 des GBR sollen in dieser Zone Anlagen, Einrichtungen und Skipisten für die touristische Nutzung zugelassen werden.*

*Wir müssen jedoch darauf aufmerksam machen dass neue Skigebiete **nur unter Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen in die kommunale Nutzungsplanung aufgenommen werden können:***

- a) *Neue Erschliessungsprojekte sind mit einem Bedürfnisnachweis zuhanden der kantonalen Richtplanung anzumelden.*
- b) *Bei raumwirksamen und koordinationsbedürftigen Vorhaben sind folgende Nachweise zu erbringen:*
  - ***Nachweis der Uebereinstimmung des Vorhabens mit einem touristischen Konzept;***
  - ***Eignungsnachweis;***

- *Nachweis der Abstimmung mit der Ortsplanung und der Infrastrukturausstattung.*

*Im Rahmen des Verfahrens für den Erlass der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung sind:*

- *geeignete Zonen im Sinne von Art. 25 kRPG auszuschneiden und die Erschliessung gemäss Art. 14 kRPG zu bestimmen;*
- *entsprechende Reglementsbestimmungen festzulegen;*
- *allfällige Detailnutzungspläne nach Art. 12 kRPG zu erlassen.*

*Da für die erwähnte Zone für touristische Nutzung diese Angaben fehlen, ist die Voraussetzung für die Ausscheidung einer Nutzungszone im Sinne von Art. 25 kRPG vorderhand nicht gegeben.*

*Diese Zone für touristische Nutzung im Nutzungsplan Mst. 1:10'000 sowie Art. 96 des GBR sind daher zu streichen.*

Es trifft nicht zu, dass es sich bei der fraglichen Erweiterung um ein neues Skigebiet handelt, sondern um eine Skigebietserweiterung. Das fragliche Gebiet weist eine regionale Bedeutung für das gesamte Aletschgebiet auf und muss unbedingt Bestandteil des Nutzungsplanes bilden.

Der Gemeinderat kann somit dem Antrag nicht zustimmen.

#### 2.11 Koordinationsblatt D.9/1 - Langlaufloipen

*Damit die Anlegung der Trasses der Langlaufloipen sichergestellt werden kann, gilt für die Gemeinde, folgende Grundsätze zu beachten:*

- *die Langlaufloipen und die notwendigen Nebenanlagen sind in Berücksichtigung der Eignungsvoraussetzungen und der Sicherheit zu planen;*
- *das Trasse der Langlaufloipen, die mehrere Gemeinden betreffen, ist zu koordinieren;*
- *die bestehenden und künftigen Konflikte sind zu bereinigen und die Loipen mit raumplanerischen Massnahmen oder durch eine Spezialreglementierung zu sichern;*
- *die verschiedenen Nebenanlagen sind unter Berücksichtigung des Angebotes des öffentlichen Verkehrs örtlich festzulegen;*
- *der Betrieb und Unterhalt der Loipen sind so zu konzipieren, dass keine dauerhaften negativen Auswirkungen entstehen.*

*Im Rahmen der Ueberarbeitung oder Anpassung der Nutzungspläne in Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze gilt es für die Gemeinde, folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

- *Ueberprüfen bestehender und geplanter Loipen auf mögliche Konflikte und Probleme und Festlegen der entsprechenden Trasse;*
- *Sichern, sofern erforderlich, der Trasse durch folgende Massnahmen:*
  - . *Zuweisen in eine spezielle Nutzungszone,*
  - . *Erarbeiten von Detailnutzungsplänen.*
- *Erlassen, sofern erforderlich, von Planungszonen (Art. 19 kRPG), bis die notwendigen planerischen Massnahmen in Kraft sind.*

*Zusätzlich kann die Gemeinde die erforderlichen Nebenanlagen in kommunalen oder regionalen Plänen (Art. 20 kRPG) lokalisieren und die einschlägigen Bedingungen festlegen.*

*In diesem Sinne sind die in den Nutzungsplänen aufgenommenen Langlaufloipen nochmals zu überprüfen, insbesondere jene Bereiche, die durch die Wohnzone oder die Industrie- und Gewerbezone führen (vgl. Plan Nr. 2 Punkte 29 und 30).*

Die Langlaufloipe wurde koordiniert mit der Nachbargemeinde gemäss aktueller Loipenführung aufgenommen. Der Gemeinderat strebt dabei an, dass die Loipe, solange die Wohn- bzw. Industrie- und Gewerbezone nicht beansprucht wird, in der festgehaltenen Form benutzt werden kann. Sobald die Parzellen in den Bauzonen beansprucht werden, sind Anpassungen in der Linienführung möglich.

#### 2.15 Koordinationsblätter E. 1 - Landwirtschaftszonen; E. 2 - Fruchtfolgeflächen; E.7 - Landwirtschaftliche Bauten

*Die Landwirtschaftszonen sind im Sinne von Art. 16 RPG und Art. 22 kRPG ausgeschieden worden.*

*Es ist auch zu erwähnen, dass die Gemeinde Fieschertal über eine rechtsgültige Stallbauzone verfügt, die im Rahmen der Nutzungsplanung überprüft und angepasst wurde (vgl. Plan Nr. 2 Punkt 31).*

*Der Landwirtschaftszone (LZ) sind im Sinne von Art. 16 RPG und Art. 22 kRPG auch frei werdende Flächen bei allfälligen Bauzonenreduktionen zuzuweisen. Insbesondere ist, wie bereits unter Punkt 2.1 erwähnt, die vorgesehene Bauentwicklungszone der LZ zuzuweisen.*

wird angepasst

*Im weiteren sind gemäss den Stellungnahmen der Dienststellen für Bodenverbesserung und Landwirtschaft in bezug auf die Abgrenzung*

der Landwirtschaftszonen noch verschiedene Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkte 1 und 2).

vgl. Stellungnahme unter Punkt 1 + 2 Ziffer II

Zusätzlich ist, insbesondere im Nutzungsplan Mst. 1:10'000 (Plan Nr. 1), eine Verbesserung der Lesbarkeit anzustreben.

Die Dienststelle für Raumplanung möchte im weiteren festhalten, dass im Gebiet "Stägmatta"/"Blätz" eine Fläche im Rahmen der Erhebung der Fruchtfolgeflächen (FFF) als solche aufgenommen wurde (vgl. Plan Nr. 12). Diese Fläche ist in der Nutzungsplanung von Fieschertal als Landwirtschaftszone 1 ausgedehnt worden.

Keine Bemerkungen

## 2.12 Koordinationsblatt E.5/1 - Brachland

Das Aufgeben und die Unternutzung der Böden durch die Landwirtschaft führte vielerorts zur Entstehung von Brachland.

Im Rahmen der kantonalen Richtplanung wurden für die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und um die Ausweitung des Brachlandes zu verhindern, ohne die Bewirtschaftung zu intensivieren, folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt:

### A) Grundsätze

- Ankämpfen gegen die Entstehung und Ausdehnung von Brachland durch Aufwertung der traditionellen Berglandwirtschaft mittels finanzieller Massnahmen (Direktzahlungen) und durch Promotionstätigkeit (Herkunfts- und Qualitätsbezeichnungen);
- Sicherstellen einer dem Schutzzweck entsprechenden Bewirtschaftung des Brachlandes in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Festlegen von geeigneten Massnahmen;
- Ankämpfen gegen die Einwaldung des Brachlandes, indem die Säuberung von unerwünschten Einwüchsen erleichtert und eine zweckmässige Nutzung gefördert wird.

### B) Verfahren

Im Rahmen der Erarbeitung oder Anpassung der Nutzungspläne nehmen die Gemeinden unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze folgende Aufgaben wahr. Sie

- informieren, in Absprache mit dem Kanton, über die zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufwertung der Berglandwirtschaft;

- *bezeichnen die Brachlandflächen auf ihrem Territorium unter Berücksichtigung des diesbezüglichen kantonalen Inventars und analysieren die Charakteristiken der verschiedenen Brachlandflächen;*
- *legen für die Brachlandflächen nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Dienststellen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung, ihres Potentials und der angestrebten Bewirtschaftungsart eine geeignete Nutzung fest und formulieren die einschlägigen Bestimmungen für jede festgehaltene Nutzungszone.*

*Die Nutzungsplanung der Gemeinde Fieschertal ist in diesem Sinne zu vervollständigen (dazu vgl. Plan Nr. 9).*

Die in der Beilage (Plan Nr. 9) aufgeführten Planquadrate weisen tiefe (1-25%) und mittlere (26-50%) Brachlandanteile auf. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Talgrund werden ausnahmslos gut bewirtschaftet. Hingegen sind die steilen Flächen am Talhang östlich und nordöstlich von Fieschertal teilweise bereits mit Baumbeständen eingewachsen. Die Gebiete Halte und unterhalb des Wichulwaldes, die einen höheren Brachlandanteil aufweisen, wurden als Landwirtschaftszone 2 und als Weidwald ausgeschieden. Ziel dieser Ausscheidung ist es, die landwirtschaftliche Nutzung zu fördern, und die nicht erwünschte weitere Waldausdehnung zu verhindern. Wegen der geringen landwirtschaftlichen Eignung und der fehlenden Erschliessung dieser Flächen ist primär die Weidenutzung vorgesehen.

#### 2.13 Koordinationsblatt F.3 - Waldkataster

*Gemäss der Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft müssen in der vorliegenden Nutzungsplanung in **bezug auf die Waldabgrenzung** noch verschiedene **Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen werden** (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 12.1).*

Der Waldkataster wird nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens definitiv aufgenommen.

#### 2.14 Koordinationsblätter F.5 und F.6 - Natur und Landschaftsschutzzonen: f.603 - BLN-Gebiet Aletsch

*Aufgrund der Stellungnahme der kantonalen Naturschutzkommission sind in diesem Bereich **verschiedene Ergänzungen vorzunehmen** (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 12.3).*

vgl. Bemerkungen Stellungnahme Ziffer II Punkt 12.3

### 2.15 Koordinationsblatt F.7/1 - Suonen

*Damit die Suonen erhalten, weiterhin genutzt und ihr Zerfall aufgehalten werden kann, gilt es insbesondere bei den Suonen, die sich im kantonalen Inventar befinden, folgende Grundsätze zu beachten:*

- *Erhalten der offenen Wasserführung der Suonen, insbesondere für jene entlang der Wanderwege, und nach Möglichkeit Sicherstellen der Ausführung durch traditionelle Methoden und Naturalien;*
- *Vorsehen eines Ersatzes bei der teilweisen oder vollständigen Aufhebung einer Suone von kantonaler oder regionaler Bedeutung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten;*
- *Fördern im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips die Erhaltung und Wiederinstandstellung der Suonen.*

*Es gilt im Rahmen der Ueberarbeitung oder Anpassung der Nutzungspläne in Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

- *Bezeichnen der Suonen unter Berücksichtigung des kantonalen Inventars;*
- *Aufführen der Suonen von kantonaler und regionaler Bedeutung als Schutzobjekte und Festlegen der entsprechenden Bestimmungen im Baureglement.*

*Gemäss kantonalem Inventar sind auf Gemeindegebiet von Fieschertal mehrere Suonen inventarisiert worden, die im vorgenannten Sinne in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen sind (vgl. Plan Nr. 10).*

Die Suonen werden ergänzt.

### 2.16 Koordinationsblatt F.10/1 - Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften

*Um unerwünschte Entwicklungen der traditionell, naturnah bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen zu verhindern, sind im Rahmen der kantonalen Richtplanung folgende Grundsätze formuliert und nachstehendes Verfahren festgelegt worden:*

#### A. Grundsätze

*Für die Erhaltung der inventarisierten traditionellen Kulturlandschaften sind folgende Grundsätze zu beachten:*

- *Die traditionellen Anbaumethoden und Nutzungsformen sind möglichst zu erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung soll nicht intensiviert werden.*

- *Das Aufgeben der traditionellen Bewirtschaftung ist zu verhindern, um der Brachland- und Waldausdehnung vorzubeugen.*
- *Die besonders wertvollen charakteristischen Landschaftselemente, insbesondere die Terrassen, Trockenwiesen, Suonen, Ortsbilder, Hecken und in einem gewissen Masse das Brachland, sind zu erhalten.*
- *Bauten mit bedeutenden Landschaftseingriffen sind zu vermeiden. Lassen sich Eingriffe nicht verhindern, müssen Ersatzmassnahmen getroffen werden.*
- *Zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaften können besondere ökologische Bewirtschaftungsbeiträge entrichtet werden.*

#### B. Verfahren

*Die obgenannten Grundsätze sind im Rahmen der folgenden Verfahren zu berücksichtigen:*

- *Bei der Erarbeitung oder Anpassung der Nutzungspläne scheidet die Gemeinden die bedeutenden traditionellen Kulturlandschaften als Schutzobjekte aus. Sie treffen die entsprechenden Schutzmassnahmen, sei es durch die Schaffung einer geschützten Landwirtschaftszone gemäss Art. 32 kRPG oder durch die Festlegung der erforderlichen Bestimmungen im Baureglement.*
- *Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind die Projekte, die bedeutende traditionelle Kulturlandschaften tangieren, den zuständigen Dienststellen und Fachorganen zur Vorprüfung zu unterbreiten.*

*Aus unserer Sicht ist eine mögliche Ausscheidung einer geschützten Landwirtschaftszone gemäss Art. 32 kRPG für die Gebiete "Ze Brigge" und "Unterbärg" zu überprüfen (vgl. dazu Plan Nr. 11).*

vgl. Bemerkungen I Punkt 1

#### 2.17 Koordinationsblätter G.2 - Energieversorgung; G.3 - Produktion von Energie und Wasserkraft

*Gemäss Stellungnahme der zuständigen Dienststelle sind die bestehenden und projektierten Anlagen zur Wasserkraftnutzung sowie Transportleitungen (Hochspannungsleitungen) in der Nutzungsplanung aufzunehmen (vgl. Stellungnahme unter Ziffer II Punkt 9 b).*

werden aufgenommen

*Aus unserer Sicht ist das für die Energieproduktion benötigte Gebiet (Zentrale und Umgebung) der Industriezone zuzuweisen; die einschlägigen Bestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement festzulegen.*

Die Energieanlagen werden in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen belassen, da die Energieproduktion von grossem öffentlichen Interesse ist.

2.18 Koordinationsblätter G.6 - Trinkwasserversorgung; G.7 - Konflikte mit Gewässerschutzzonen

*Gemäss dem Bericht zur Nutzungsplanung kann die Gemeinde Fieschertal bei einem Vollausbau der ausgeschiedenen Bauzone genügend Trinkwasser zur Verfügung stellen.*

*In bezug auf die noch zu erbringenden Angaben, insbesondere über die niedrigsten Schüttungen der gefassten Quellen, verweisen wir auf die Stellungnahme der DUS unter Ziffer II Punkt 6.*

vgl. Bemerkungen unter Ziffer II Punkt 6

2.19 Koordinationsblatt G.8/1 - Bewirtschaftung von Stein- und Erdmaterial

*Auf Gemeindeterritorium von Fieschertal befindet sich gemäss dem kantonalen Inventar eine Abbaustelle. Es handelt sich dabei um die Abbau- und Kiesentnahmestelle aus dem Wysswasser im Gebiet "Hälmischbode".*

*Gemäss dem Zonenplan beabsichtigt die Gemeinde Fieschertal, das durch die Kiesausbeutung und -aufbereitung betroffene Gebiet jeweils geeigneten Zonen zuzuweisen. Die Zonenzuweisung und die einschlägigen Bestimmungen werden im Rahmen eines Detailnutzungsplanes (DNZPL) festgelegt. Wir verweisen dazu auf Ziffer III Punkt 2.3 und den separaten Bericht zum DNZPL.*

Keine Bemerkungen

2.20 Koordinationsblätter H.1 - Deponieren und Wiederverwerten von Abfällen; H.2/1 - Deponien

*Damit die im Dekret vom 2. Oktober 1992 festgelegten Raumplanungsziele im Bereich der Abfallbewirtschaftung erreicht werden, sind im Koordinationsblatt H.2/1 die notwendigen Einrichtungen, Grundsätze und Verfahren aufgeführt worden. Dabei sind folgende Punkte festgelegt worden, die im Rahmen der Erarbeitung und Anpassung der Nutzungspläne zu beachten sind:*

"...

- *für die Standorte von Deponien, Wiederverwertungsanlagen und Sortieranlagen für Baustellenabfälle sind im Nutzungsplan geeignete Zonen im Sinne von Art. 26 kRPG auszuscheiden und die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement zu erlassen;*

- *sofern erforderlich, ist ein Sondernutzungsplan zu erarbeiten, der die Nutzung des Bodens im Detail regelt und die besonderen Raumplanungsmassnahmen festlegt;*
- *sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, ist diese im Rahmen des Verfahrens für Sondernutzungspläne durchzuführen (Art. 5 UVPV; Art. 5 RUVVPV);*
- *Deponien, die am Ende der Benutzung stehen, und Deponien, die saniert werden müssen, sind entsprechend der geplanten künftigen Nutzung in den Nutzungsplan aufzunehmen.*

..."

*Auf Territorium der Gemeinde Fieschertal befindet sich gemäss dem kantonalen Inventar eine Deponie. Es handelt sich dabei um das unter dem vorangegangenen Punkt 2.19 aufgeführte Kieswerk. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie und wo die Gemeinde Fieschertal die anfallenden Baustellenabfälle aufbereitet oder entsorgt.*

Sobald die von der DUS bereinigte regionale Deponiekonzeption vorliegt, wird sich die Gemeinde Fieschertal einer regionalen Lösung anschliessen.

#### 2.21 Koordinationsblatt H.5 - Lärmschutz

*Den jeweiligen Bauzonen sind aufgrund ihrer Nutzung die Empfindlichkeitsstufen (ES) im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 43 zugeordnet worden.*

*Es müssen jedoch folgende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:*

- *Den Gewerbe- und Industriezonen ist nicht die ES III, sondern IV zuzuordnen.*

wird angepasst

- *Der Stallbauzone sowie der Zone für Sport und Erholung ist, wie in den Art. 85 und 86 GBR, die ES III zuzuordnen.*

wird angepasst

- *Für die Maiensäszzone gilt die ES III.*

- *Der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist aufgrund des Ueberbauungszweckes die ES II oder ES III zuzuordnen.*

wird angepasst

*Im weiteren sind die Bemerkungen der Dienststelle für Umweltschutz unter Ziffer II Punkt 6 bei der Weiterbearbeitung der Nutzungsplanung von Fieschertal gebührend zu berücksichtigen sowie die ES im Zonennutzungsplan sowie im kommunalen Bau- und Zonenreglement und im Bericht zur Nutzungsplanung Punkt 8.1 für die einzelnen Zonen zu ergänzen bzw. abzuändern und vor der öffentlichen Auflage dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Ueberprüfung zu unterbreiten.*

vgl. Bemerkungen Ziffer II Punkt 6.

2.22 Koordinationsblätter I.1, I.2, I.3 und I.4 - Karte der Naturgefahren Lawinen, Rutschgebiete und Hochwasser

*Gemäss den Stellungnahmen der Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Naturgefahren, und des Kantonsgeologen sind in bezug auf den Bereich Gefahren keine zusätzlichen Angaben notwendig.*

*Aus unserer Sicht muss aber festgehalten werden, dass im rechts-gültigen Zonenplan im Gebiet "Halta" ein Rutsch- und Steinschlag-gebiet bezeichnet worden ist (vgl. beiliegender Plan Nr. 13). Dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement ist vor der öffentlichen Auflage ein Bericht über die heutige Situation dieses Gebietes zu unterbreiten.*

Im Rahmen der Überprüfung der Gefahrenzone Fieschertal wurde festgestellt, dass das fragliche Gebiet aufgrund des aktuellen Bewuchses nicht mehr als Gefahrengebiet betrachtet werden muss.

3. Zusätzliche Aenderungen und Ergänzungen, die bei der Vorprüfung zu berücksichtigen sind

*Neben den im Rahmen der internen Vernehmlassung sowie den von unserer Dienststelle bereits angebrachten Auflagen und Bemerkungen sind nachfolgende Aenderungen und Ergänzungen bei der Weiterbearbeitung der Nutzungsplanung von Fieschertal zu berücksichtigen:*

3.1 Nutzungsplan Mst. 1:10'000 und Zonenplan 1:2'000

*Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Zonen im Nutzungsplan Mst. 1:10'000 ist aufgrund der Farbwahl nicht klar ersichtlich. Eine bessere Abstufung der Farbwahl drängt sich auf.*

wird bereinigt

*In den Planunterlagen ist die Gemeindegrenze klarer hervorzuheben; die bestehenden Bauten sind zu vervollständigen.*

wird bereinigt

*Damit eine bessere Orientierung möglich wird, sind im Plan Mst. 1:2000 die Gebietsbezeichnungen zu vervollständigen und ersichtlicher anzugeben. Auch die Nordrichtung fehlt.*

wird bereinigt

*Im weiteren ist eine Verbesserung der Plangrundlage des Nutzungsplanes Mst. 1:10'000 anzustreben.*

wird angestrebt

### 3.2 Abänderungen und Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement

#### *Art. 15 "Bauentwicklungszonen"*

*Aufgrund der angebrachten Bemerkungen zu dieser Zone sollte dieser Artikel gestrichen oder zumindest Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:*

***Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 33 ff. kRPG und des Staatsratsbeschlusses vom 10. November 1993.***

wird bereinigt

#### *Art. 16 "Baulanderschliessung"*

*Sie erschliesst die Bauzonen im Sinne von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung.*

wird bereinigt

#### *Art. 36 "Dachneigung, Dachaufbauten, Vordächer"*

*Abs. 2: Die Grösse der Lukarnen und Dachfenster ist wie im rechtsgültigen GBR mit 0.35 m<sup>2</sup> zu belassen.*

***Ebenfalls zu belassen ist das Verbot von Dachaufbauten wie Mansardenfenstern, Liftaufbauten und ähnliches wie Dacheinschnitte für eingelassene Balkone und dergleichen.***

wird bereinigt

#### *Art. 66 "Lärmempfindlichkeitsstufen"*

*Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:*

***"In Nutzungszonen nach Art. 15 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung und Art. 21 ff. kRPG gelten im Sinne ..."***

wird ergänzt

*Art. 76 "Zoneneinteilung"*

*Die für die verschiedenen Nutzungszonen angegebenen Farben sind nochmals zu überprüfen.*

*Zusätzlich sind auch die Weiden/Alpen, die Gewässer sowie der Weidwald aufzuführen.*

wird ergänzt

*Art. 79 "Wohn- und Geschäftszone WG 4"*

*Die Geschosshöhe "max. 4 Geschosse" ist, wie bereits unter Punkt 2.1 "Aus- und Umzonungen" beantragt, abzuändern.*

Die Zone wird auf maximal 3 Geschosse beschränkt.

*Art. 83 "Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplan"*

*Sofern diese Zone bestehen bleibt, sind die max. Geschosshöhe auf zwei Geschosse und die max. Gebäudehöhe auf 8.50 m festzulegen.*

Diese Zonenbestimmung wurde, angelehnt an den homologierten Quartierplan Schlatt, vorgenommen.

*Art. 84 "Gewerbe- und Industriezone"*

*In den Bestimmungen der Zone für Kies- und Betonaufbereitung ist aus unserer Sicht im GBR auf den Detailnutzungsplan zu verweisen.*

wird hingewiesen

*Art. 87 und 88 "Zone für Kiesentnahme" / "Zone für Kies- und Betonaufbereitung"*

Vgl. Bemerkungen zu Art. 84.

*Art. 90 "Maiensässzonen"*

*Im Sinne der Bemerkungen zu den Maiensässzonen unter Ziffer III Punkt 2.4 ist Art. 90 zu überarbeiten, zusätzlich sind die notwendigen Inventare zu erstellen.*

wird separat ergänzt

*Art. 96 "Zone für touristische Nutzung"*

*Aufgrund der Bemerkungen unter Ziffer II Punkt 2.10 ist dieser Artikel fallen zu lassen.*

Siehe Stellungnahme Gemeinderat unter Ziffer II Punkt 2.10.

*Art. 101 "Zone ohne Nutzungszuordnung" ist wie folgt zu ergänzen:*

"... errichtet werden. Vorbehalten **bleiben** die eidgenössischen und ..."

wird ergänzt

3.3 Aenderungen und Ergänzungen im erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung

*Die in diesem Bericht angebrachten Bemerkungen und Anträge sind, soweit sie Punkte im erläuternden Bericht zur Zonen- und Nutzungsplanung betreffen, dort ebenfalls **abzuändern oder zu ergänzen**.*

werden angepasst

*Abschliessend sei erwähnt, dass die Dienststelle für Raumplanung in ihrem Synthesebericht nur die raumplanerischen relevanten Aspekte und nicht die gesetzlichen Bestimmungen überprüft hat.*

#### IV ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRAG

*Nach einer umfassenden Prüfung der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung, insbesondere des Entwicklungskonzeptes der Region Goms, der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Raumplanung, der Raumplanungsziele und des Inhaltes des kantonalen Richtplanes, der eingegangenen Berichte der kontaktierten Dienststellen und Kommissionen sowie der obenerwähnten Darlegungen kann aus raumplanerischer Sicht zur Nutzungsplanung der Gemeinde Fieschertal im Rahmen der Vorprüfung eine günstige **Vormeinung** abgegeben werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass vorgängig folgende Aufgaben erfüllt werden:*

- a) Im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung gilt es nicht nur, neue Bauzonen auszuscheiden, sondern auch die bestehenden neu zu beurteilen. In diesem Sinne sind die Bauzonen der Gemeinde Fieschertal, insbesondere die Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplan, zu überprüfen (Art. 15 RPG).*
- b) Die im vorausgehenden Bericht verlangten Ueberprüfungen, Ergänzungen, Aenderungen und Korrekturen sind anzubringen bzw. zu bereinigen, insbesondere in bezug auf die Bestimmungen der Landwirtschaft, des Umweltschutzes, des Waldkatasters sowie des Naturschutzes.*
- c) Die Verfügbarkeit des Baugebietes ist nach Möglichkeit zu verbessern, insbesondere durch eine brauchbare und vernünftige Bodenpolitik der Oeffentlichkeit oder durch planerische Massnahmen wie Baulandumlegung oder Grenzregulierung.*

*Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass die überarbeiteten Unterlagen der Nutzungsplanung mit ihren Ergänzungen vor der öffentlichen Auflage dem Umwelt- und Raumplanungsdepartement zur Ueberprüfung zu unterbreiten sind.*

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 1995

Der Präsident

Der Schreiber

Beat Bürcher

Willy Imhasly

## 5.5 Detailbereinigung

Vorbemerkung: Der *kursiv dargestellte Text* entspricht der Stellungnahme der kantonalen Amtsstellen im Detailbereinigungsverfahren durch die Dienststelle für Raumplanung zusammengefasst.

Die normale Darstellung entspricht der Stellungnahme der Gemeinde Fieschertal.

Zum besseren Verständnis wurde der Bericht zu Detailbereinigung nachstehend integral aufgeführt.

### *Dienststelle für Wald und Landschaft*

#### *Sektion Natur und Landschaft*

#### **1. Stägmatta-Spiess-Blätz**

*Die Sektion Natur und Landschaft beantragt, das Gebiet Stägmatta-Spiess-Blätz einer geschützten Landwirtschaftszone zuzuordnen.*

Aufgrund der Entwicklung im Landwirtschaftssektor und als Grundlage für ökologische Ausgleichszahlungen beschliesst der Gemeinderat, eine geschützte Landwirtschaftszone in diesem Gebiet auszuscheiden. Der Betrieb des Skiliftes Blätz bleibt in dieser Zone gewährleistet.

#### **Art. ... Geschützte Landwirtschaftszone**

Die geschützten Landwirtschaftszonen sind Landwirtschaftszonen mit besonders wertvoller Flora oder Fauna. Die angepasste landwirtschaftliche Nutzung ist zu fördern, wobei folgende Auflagen einzuhalten sind:

- Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- Der Schnitt der Mähwiesen sollte möglichst nicht zu einem frühen Zeitpunkt, erst nach der Blüte bestimmter Pflanzenarten, erfolgen.

In der geschützten Landwirtschaftszone Stägmatta-Spiess-Blätz ist der Betrieb des bestehenden Skiliftes Blätz gewährleistet.

Lärmempfindlichkeitsstufe: III

## 2. Märjela

*Die Sektion hält fest, dass ohne das Schutzgebiete Märjela eine Homologation des Zonen- und Nutzungsplanes nicht möglich ist.*

## 3. BLN-Gebiet

*Bis zur definitiven Grenzberichtigung durch den Bund ist der aktuelle Grenzverlauf gültig.*

Der Gemeinderat beschliesst, das fragliche Gebiet einer "Zone ohne Nutzungszuordnung" zuzuweisen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Grundlagen für die Bereinigung der Interessenkonflikte zu erarbeiten und die schützenswerten Räume und Inhalte zu differenzieren und zu konkretisieren.

## 4. Detailnutzungsplan "Kiesabbau, Kies- und Betonaufbereitung"

*Die Dienststelle verlangt einen Gestaltungsplan nach ökologischen Kriterien.*

Die Entnahme von Kies aus dem Fliessgewässer Wyssa stellt nicht eine zeitlich limitierte Entnahme dar. Daher sind bezüglich Gestaltungsplan lediglich die Randbereiche gegenüber dem Wanderweg Bregera sowie gegenüber der Kantonsstrasse mit einheimischen Gebüscharten zu bepflanzen und so optisch abzutrennen. (vgl. Artenliste Pflanzungen im Anhang des Detailnutzungsplanes)

### *Kreisförster*

*Der Kreisförster verlangt ergänzende Waldfeststellung*

- *am Rande der Bauzone Rossmatte entlang des Gewässers*
- *Ufergehölzbestockung entlang des Wyssawassers in der Gewerbezone*

Die Aufnahmen wurden von Dominique Schönbächler, dipl. Forsting. gemacht und verpflockt. Bis zum Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens wird der Wald gemäss Stellungnahme des Kreisförsters Hr. N. Carlen so belassen, wie er im Zonenplan enthalten ist.

### *Sektion Naturgefahren*

*"Die Bauzone im Bereiche des Gemeindehauses, welche sich in der roten Lawinenzone befindet", ist zu streichen.*

Gemäss Bericht über Projektbegehung vom 16. 4. 1996 des Inspektors des Kreises I und des Chefs der Sektion Naturgefahren der Dienststelle für Wald und Landschaft bleiben die Lawinenzonenkarte sowie der Nutzungsplan unverändert gegenüber den in der Stellungnahme zum Synthesebericht beigelegten Plänen. Die organisatorischen Massnahmen werden von der Gemeinde sichergestellt.

### *Dienststelle für Umweltschutz*

*Die Dienststelle für Umweltschutz verlangt ergänzend ein Bedürfnisnachweis für den Materialabbau aus dem Wyssawasser durch den Gesuchsteller.*

Der Gemeinderat hat den entsprechenden Bedürfnisnachweis beim Gesuchsteller eingeholt und unterbreitet ihn zusammen mit dieser Stellungnahme der Dienststelle für Umweltschutz.

*Aus Sicht der Dienststelle für Raumplanung möchten wir nochmals auf folgende Punkte näher eingehen.*

*Ziffer III Punkt 1 Allgemeine Bemerkungen und 2.3 Koordinationsblatt A.5 - Quartierplan, Detailnutzungsplan, Baulandumlegung*

*Die unterzeichnete Dienststelle beantragt nochmals, die Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplan im Gebiet "Schlatt" zu überprüfen. Sollten jedoch Sachzwänge, wie sie von der Gemeinde Fieschertal angeführt werden, zu einer materiellen Enteignung führen, schlagen wir vor, die Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplanpflicht dem Bauentwicklungsgebiet, namentlich der Zone, in der eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird, zuzuweisen (Art. 18 Abs. 2 RPG).*

*In ihrer Sitzung vom 22. August 1984 homologierte die Kantonsregierung unter Vorbehalten den von der Urversammlung am 28. November 1982 angenommenen Quartierplan "Schlatt" mit dem dazugehörenden Quartierplanreglement.*

*Den im Homologationsentscheid vom 22. August 1984 aufgeführten Vorbehalt mit folgendem Wortlaut: "Sind 15 Jahre nach der Homologation des Quartierplanes nicht mindestens zwei Weiler vollständig ausgebaut, hat der Staatsrat das Recht, auf den Homologationsentscheid zurückzukommen. Das gleiche Recht steht der Urversammlung von Fieschertal zu", hat der Staatsrat mit dem Entscheid vom 18. Dezember 1985 aufgehoben.*

In Abwägung der Nutzungseignung wurde das Gebiet im Schlattboden seinerzeit nach Genehmigung des Quartierplanes der Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplanpflicht zugeordnet. Im Anschluss an die Homologation der Bauzone vom 18. Dezember 1985 wurden von der Bodeneigentümerin verschiedene Vorleistungen für die Infrastruktur erbracht. So beteiligte sich die Eigentümerin an den Kosten der Erschliessungsstrasse im Gebiet Schlatt mit einem Betrag von Fr. 300'000.--. Daraus würde bei einer allfälligen Rückzonung eine materielle Enteignung geltend gemacht werden können. Hinzu kommt, dass die Gemeinde den Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse auf die Erfordernisse des Mehrverkehrs aus dem Quartier Schlatt ausgerichtet hat. Zudem ist die Gemeinde sehr an der Realisierung des Quartiers aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen interessiert. Die Bodenqualität im Schlatt und der Umstand, dass die Flächen mehrheitlich nicht bewässert werden können, ermöglichen lediglich eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit einem entsprechend geminderten Ertrag.

Die Gemeinde hält nach einer sorgfältigen Überprüfung an der entsprechenden Zonenausscheidung fest.

### Ziffer III Punkt 2 Uebereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

#### 2.8 Koordinationsblatt C.13 - Gebirgslandeplätze und Helikopterflugfelder

Bei dem aufgeführten Gebirgslandeplatz "Langgletscher: Koordinaten 637'200/ 144'800" handelt es sich um einen Landeplatz auf Gemeindegebiet Blatten (Lötschental).

Gemäss Synthesekarte "Verkehr und Versorgung" der kantonalen Richtplanung sowie der Liste der Gebirgslandeplätze des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) vom 13. Juli 1979 befindet sich auf Territorium der Gemeinde Fieschertal neben dem Landeplatz Jungfraujoch auch derjenige von "Ebnefluh Koordinaten 639'250/150'850" (vgl. beiliegende Liste und Kartenausschnitte). Eine Abänderung und Ergänzung der Planunterlagen und des Berichtes drängt sich im vorgenannten Sinne auf.

Die entsprechenden Korrekturen werden vorgenommen

#### 2.10 Koordinationsblatt D.8 - Neue Skigebiete

Die Dienststelle für Raumplanung ist der Ansicht, dass es sich bei der Zone für touristische Nutzung um ein Gebiet resp. um eine Geländekammer handelt, die neu erschlossen wird. **Eine Erschliessung des zur Diskussion stehenden Gebietes ist daher gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) Punkt 60.1 UVP-pflichtig, d.h., dass vor einer möglichen Einzonung die Auswirkungen auf Raum und Umwelt abzuklären sind.**

Im weiteren ist festzuhalten, dass das fragliche Gebiet in der Grundlagenkarte Siedlung und Landschaft der kant. Richtplanung als eventuelles neues Skigebiet bezeichnet wurde. **Im Koordinationsblatt D.4 "Skigebiete" sind folgende Prioritäten festgelegt worden, nach denen sich die Entwicklung des alpinen Wintertourismus im Kanton richten soll:**

- Qualitativer Ausbau der bestehenden Skigebiete

- Zurückhaltende Erweiterung der bestehenden Skigebiete
- Verbindung zwischen sich ergänzenden Skigebieten
- Ausnahmsweise Erschliessungen neuer Skigebiete bei grossem regionalwirtschaftlichem Interesse sowie unter Berücksichtigung einer ausgewogenen regionalen Verteilung

Innerhalb dieser Prioritätenordnung sind jene Gebiete zu wählen, die folgenden Kriterien gerecht werden:

- Sicherheit
- Eignung
- Bedarf
- Verträglichkeit mit der Alpwirtschaft
- Landschaftsverträglichkeit
- Abstimmung mit Ortsplanung und Infrastruktur

Im Synthesebericht vom 24. Mai 1995 haben wir unter Ziffer III Punkt 2.10 dargelegt, unter welchen Voraussetzungen neue Skigebiete oder auch Erweiterungen in die kommunale Nutzungsplanung aufgenommen werden können.

**Da für die im Nutzungsplan Mst. 1:10'000 bezeichnete Zone für touristische Nutzung die notwendigen Aussagen fehlen, ist die Voraussetzung für die Ausscheidung einer Nutzungszone im Sinne von Art. 25 kRPG vorderhand nicht gegeben.**

**Aufgrund der Bemerkungen zu der Zone für touristische Nutzung wird auch der Artikel 95 im Bau- und Zonenreglement gegenstandslos.**

Der Gemeinderat beschliesst, das fragliche Gebiet einer "Zone ohne Nutzungszuordnung" zuzuweisen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die für eine Aufnahme erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten und die schützenswerten Räume und Inhalte zu differenzieren und zu konkretisieren.

#### 2.15 Koordinationsblatt F.7/1 - Suonen

**Die von der Gemeinde anerkannte Ergänzung der Suonen sollte ihren Niederschlag als Schutzobjekte in den Plangrundlagen finden; zusätzlich sind die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement festzulegen.**

wurde planlich erfasst und ist in Art. 32 des Bau- und Zonenreglementes bereits berücksichtigt.

---

2.16 Koordinationsblatt F.10/1 - Bedeutende traditionelle Kulturlandschaften

*Bei dem Verweis auf die Bemerkungen unter Ziffer I Punkt 1 handelt es sich eher um Ziffer II Punkt 12.3/B.*

trifft zu

Genehmigt vom Gemeinderat Fieschertal an seiner Sitzung vom: 21. 2. 1996

Ergänzt durch die Ergebnisse der Stellungnahmen der Dienststelle für Wald und Landschaft,  
2.5. 1996

Der Präsident

Der Schreiber

Beat Bürcher

Willy Imhasly

## 5.6 Formelle Auflage der Ergebnisse der Vorprüfung

Gemäss Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 lagen auf dem Gemeindebüro der Nutzungs- und Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement, sowie der Prüfungsbericht des Staatsrates während dreissig Tagen (vom 16. Januar an) auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf.

### 5.61 Einsprachen formelle Auflage

Im Rahmen der formellen Auflage gingen drei Einsprachen ein:

1. **Neueinzonungsbegehren in den Teile.** Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.
2. **Ungenügende Erschliessung im Gebiet Fluebode - Luss.** Der Gemeinderat lehnt die Einsprache ab.
3. **Abänderung der Zonenzugehörigkeit im Gebiet des Kieswerkareals:** Nach einer ersten Besprechungsrunde am 25. 3. 98 wird in einer zweiten Einigungsverhandlung am 1. April 1998 vom Gemeinderat ein Kompromiss gutgeheissen, der in der abgeänderten Form der Urversammlung unterbreitet wird.

### 5.62 Einigungsverhandlung

Am 25. 3. 1998 fanden mit den drei Einsprechern Einigungsverhandlungen statt. Mit den Einsprechern 1 und 2 konnte keine Einigung erzielt werden. Mit dem Einsprecher 3 wurde teilweise eine Einigung erzielt.

## 5.7 Urversammlungsbeschluss

Die Urversammlung der Gemeinde Fieschertal vom 22. April 1998 stimmt der Gesamtrevision der Nutzungsplanung und dem Bau- und Zonenreglement mit 33 Ja gegen 26 Nein bei 3 Enthaltungen zu.

## 5.8 Homologation

Am 30. Juni 1999 hat der Staatsrat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung homologiert. Die im Homologationsentscheid verlangten Abgrenzungen des BLN-Gebietes und des kantonalen Schutzgebietes Märjelen wurden gemäss dem aktuellen Stand aufgenommen.

## 6. NUTZUNGSPLANUNG

### 6.1 Der Nutzungsplan

Der Nutzungsplan der Gemeinde Fieschertal im Mstb. 1 : 10'000 enthält neben den Inhalten des Zonenplanes sämtliche Nutzungen auf Territorium der Gemeinde Fieschertal. Insbesondere auch die Alpweiden und die landwirtschaftlich extensiv genutzten Gebiete.

## 6.2 Der Zonenplan

Grundlagen des überarbeiteten Zonenplanes bildeten insbesondere der heute gültige Zonenplan, die veränderte rechtliche Ausgangslage auf Bundes- und Kantonsebene, sowie die spezifischen Bedürfnisse der Bevölkerung von Fieschertal.

### 6.21 Die Bauzonen

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

<i>Benennung</i>	<i>Abkürzung</i>	<i>Farbe auf Plan</i>
Dorfzone	D	braun
Dorferweiterungszone	DE	braun/orange schraffiert
Wohn- und Geschäftszone	WG 4 schraffiert	dunkelrot/orange
Wohnzone	W 3	dunkelrot
Wohnzone	W 2	orange
Wohn- und Ferienhauszone	WFH	blau/orange
Wohn- und Ferienhauszone mit Quartierplan	WFH / QP	rot/blau
Gewerbe- und Industriezone	GI	violett
Sport- und Erholungszone	SPE	hellviolett
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBöA	grau
Landwirtschaftszone	LW1 LW2	hellgrün olivgrün
Quellschutzzonen		Raster
Landschaftsschutzzone	LS	gelbgrün/Signet
Naturschutzzone	NS	dunkelgün/Signet
Langlaufloipe	L	Strichliniert
Zone für touristische Nutzung		Raster/Signet
Verkehrsanlagen	V	gelb
Wald- und Forstgebiete	WD	dunkelgrün
Gefahrenzone	G1 G2	Raster dunkel Raster hell
Ufergehölz und Hecken	UG	Signet
Zone ohne Nutzungszuordnung	ZoN	weiss

#### 6.21.1 Änderungen der Bauzone

Die bedeutendsten Änderungen wurden aufgrund der veränderten Plangrundlagen notwendig. Daneben musste auf der Basis des Lawinengutachtens Korrekturen im Kontaktbereich Bauzone / Lawinenzonen vorgenommen werden.

Die Anpassungen der Bauzone an den Randbereichen trägt der aktuellen Nutzung Rechnung.

## 6.21.2 Kapazität der Bauzonen

## Flächenberechnung der Bauzonen der Gemeinde Fieschertal

ZONE	BZF ha	Anteile in %	abzüglich 10% FE	NBF ha	AZ	ag %	BGF/Kopf m2	Bauzone E+FB+A
Dorfzone	4.1000	11.99	0.4100	3.6900	0.6	60	30	443
Dorferweiterungszone	3.1040	9.08	0.3104	2.7936	0.6	60	35	287
Wohn- und Geschäftszone WG4	1.9080	5.58	0.1908	1.7172	0.9	80	40	309
Wohnzone W3	5.5440	16.21	0.5544	4.9896	0.8	60	35	684
Wohnzone W2	0.5840	1.71	0.0584	0.5256	0.4	60	35	36
Wohn- und Ferienhauszone	3.8660	11.31	0.3866	3.4794	0.4	50	35	199
Wohn- und Ferienhauszone mit QP	4.7880	14.00	0.4788	4.3092	0.5	60	35	369
Industrie- und Gewerbezone	5.0900	14.88	0.5090	4.5810	0.4	60	100	110
Zone für Stallbauten	0.6080	1.78	0.0608	0.5472	0.4	60	80	16
Total	29.5920	86.54	2.9592	26.6328				2454

NBF	26.6328	77.88	<b>Stand E+FB+A 1994</b>	
öBöA	0.9050	2.65	Einwohner	245 Volkszählung 1990
FE	2.9592	8.65	Fremdenbetten	627 Angaben Verkehrsverein 1994
Freiflächen	0.7398	2.16	Arbeitsplätze	220 Betriebszählung
VA	2.9592	8.65		
NSF	34.1960	100.00	Total	1092
			NSF/EGW bei Vollausbau in m2	139
			Erweiterungsfaktor	2.25

NBF = Nettobaufläche  
 öB+öA = öffentliche Bauten und Anlagen

FE = Feinerschliessung  
 BZF = Bauzonenfläche

NSF = Nettosiedlungsfläche  
 VA = Verkehrsanlagen

Brig im Juni 1996/ JA

---

### **6.21.3 Schlussfolgerung**

Die Zonen- und Nutzungsplanung der Gemeinde Fieschertal berücksichtigt die besondere natürliche Lage und die Bedürfnisse der Bevölkerung der Gemeinde. Aufgrund der Zonenkapazität sind insgesamt für Fieschertal 29.59 ha Bauland ausgeschieden.

### **6.21.4 Parzellennutzung**

Die Planbeilage vermittelt einen Überblick über die überbauten Parzellen. Aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur in der Gemeinde Fieschertal mit den verschiedenen Dorfteilen ist der überwiegende Teil der Dorfzone überbaut. Die Bautätigkeit konzentrierte sich in den letzten Jahren auf die Fieschertal vorgelagerten Zonen sowie zwischen Zer Fluh und Lambrigge.

## 6.22 Die Landwirtschaftszonen

### 6.22.1 Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen

Landwirtschaftszone LW1 umfasst jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Darunter sind neben den flachen und ertragsreichen Geländeabschnitten auch jene Parzellen aufgeführt, die sich als Fruchtfolgeflächen eignen.

### 6.22.2 Im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzen

Landwirtschaftszone LW2 sind Gebiete, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt eignen, die jedoch im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzen sind. Darunter fallen in erster Linie die ertragsarmen Gebiete in den zahlreichen Ausfahrten.

## 6.23 Die Schutzzonen

Im Rahmen der Revision der Zonen- und Nutzungsplanungen sieht das aktuelle Bundes- und Kantonsrecht das Ausscheiden von Schutzzonen durch die Gemeinden vor. Als eine der grössten Gemeinden des Wallis besitzt Fieschertal jedoch nur einen sehr geringen %-Anteil von nutzbarem Boden an der Gesamtfläche.

### Methoden zur Bestimmung der Schutzzonen

Die vorliegenden Schutzzonen wurden aufgrund bestehender Arbeiten ausgeschieden und durch Begehungen im Terrain komplettiert. Es wurden nur die hauptsächlichen Schutzzonen berücksichtigt.

Folgende Dokumente wurden für die Bestimmung der Schutzzonen verwendet:

- Grenzbereinigung des BLN-Gebietes No. 1507/1706: Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (südlicher Teil). Vorschlag 1988 - Bundesamt für Forstwesen, Bern.
- Bedeutende Natur- und Kulturlandschaften verbunden mit einer naturnahen Bewirtschaftung (Kanton Wallis). 1988 - Amt für Raumplanung, Sitten. Fieschertal Objekt No. 264-05.
- BLN-Inventar Objekt No. 14 Aletschgletscher.
- Wieseninventar mit Karten 1:10'000. 1987. (Diesen bestimmen den botanischen Wert von Wiesen, welche bewirtschaftet werden oder nicht, anhand einer Tabelle von 0 bis 4.)
- kantonale Richtplanung Naturlandschaften (Sachplan Natur & Landschaft, Sachplan Ortsbild)

---

## Schutzzonentypen

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und geschützte Landwirtschaftszonen werden rechtlich in folgende Arten von Schutzzonen unterschieden:

- von **nationaler Bedeutung**  
Dies sind BLN-Gebiete wie z.B. das Aletschgebiet. Die Kompetenz über dieses Schutzgebiet liegt im wesentlichen beim Bund. Grenzverschiebungen oder bestimmte Projekte sind innerhalb dieses Gebietes schwer zu realisieren, es sei denn, sie sind unbedingt notwendig und verursachen keine Schäden an Natur und Landschaft.
- von **kantonaler Bedeutung**  
Für diese Gebiete sind Kanton und Gemeinde zuständig. Massnahmen, die diese Gebiete betreffen, müssen im Gemeindereglement festgehalten werden.
- von **regionaler Bedeutung**  
Hierfür ist ausschliesslich die Gemeinde zuständig. Sie entscheidet über allfällige Massnahmen und hält diese im Bau- und Zonenreglement fest.

## SCHUTZZONEN FIESCHERTAL

### 6.23.1 Landschaftsschutz

In Fieschertal erkennt der Betrachter eine reich gegliederte Landschaft, die für erholungssuchende Einwohner und Touristen attraktiv ist und als besonders schön und natürlich empfunden wird. Die Diversität der Strukturen ist hier enorm gross: Wiesen wechseln sich ab mit Hecken, Suonen, Trockensteinmauern, Bauten, lichte Laubwälder mit Auenwäldern, Felsensteppen und dichten Nadelwäldern, Alpweiden mit kahlen Berghängen und Gletschern. Und diese einmalige Vielfalt sticht uns in voller Grösse direkt beim Eingang des Fieschertals ins Auge.

In "Bedeutende Natur- und Kulturlandschaften verbunden mit einer naturnahen Bewirtschaftung (Kanton Wallis) 1988" wird das ganze Talgebiet bis hinauf zum Zusammenfluss von "Glingul-" und "Wysswasser" zur naturnahen Wiesen- und Heckenlandschaft von regionaler Bedeutung eingestuft.

Diese Einstufung ist gerechtfertigt, kann aber nicht in diesem Ausmass ins Schutzzonenkonzept einfließen. Dem Schutz der Heckenlandschaft muss im Bau- und Zonenreglement Rechnung getragen werden.

Möglicher Text:

*Einzelbäume und Baumgruppen: Das Fällen geschützter Einzelbäume und das Roden von geschützten Baumgruppen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn Ersatzpflanzungen von Bäumen der gleichen Art gesichert sind und den Eigentümern andernfalls unzumutbare Nachteile erwachsen würden.*

Um wenigstens das globale Ansichtsbild grossflächig zu erhalten, schlagen wir ein Landschaftsschutzgebiet mit folgendem Ausmass vor:

Räumliche Abgrenzung:

Brücke über das Wyssawasser beim Kieswerk Volken, Richtung Norden der Strasse entlang bis zur ersten Mähwiese, gegen Osten bis zur Wasserleite (beim Bauernhof), gegen Norden der Wasserleite entlang bis zur Strasse, dieser entlang gegen Punkt 1084 zu bis zu einer geraden Linie, welche der Strassenfront der Werkstätten der Russi AG folgt, schlussendlich dem Ufer des Wysswassers entlang bis zur Brücke.

Bedeutung:

**regional**

Schutzwürdigkeit:

Offenheit der Landschaft

Schutzziel:

Erhaltung der eindrucklichen Gesamtansicht von Fieschertal. Verhinderung des Baus von relativ hochgeschossigen Industriebauten an der Zufahrt zum Dorf.

Massnahmen:

- Erhaltung der Mähwiesen im heutigen Zustand mit der bisherigen Nutzung;
- Verlagerung des Depots/Parkplatzes des Kieswerks Volken auf die andere Strassenhälfte und Renaturalisierung des Platzes;
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Ufervegetation entlang des Wysswassers.

**Bedeutung für die Gemeinde:**

Die Schutzziele wurden indirekt durch planerische Massnahmen sichergestellt. Damit wird das angestrebte Ziel erreicht.

**6.23.2 Naturschutz****6.23.21 Naturschutzgebiet BLN-Gebiet Aletsch-Bietschhorn****Räumliche Begrenzung:**

Die Grenzlinie führt vom "Fiescherhorli" (Gemeinden Betten/Fiesch) dem Grat entlang zum Eggishorn, dem "Tälligrat" entlang zu den Geländepunkten 2615.3, 2589, 2477 und 2386, dann in nordöstlicher Richtung zum Seebach, an seinem rechten Ufer entlang talwärts bis zum Weg, diesem entlang bis zum Punkt 1478, am rechten Ufer des "Glingulwassers" entlang bis zum Zusammenfluss mit dem "Wysswasser", am linken Ufer dieses Baches entlang hoch bis zum Fieschergletscher.

Innerhalb dieses BLN-Schutzgebietes liegt das **kantonale Naturschutzgebiet Märjelensee** (Beschluss des Walliser Staatsrates vom 23.2.1938).

**Bedeutung:****Schutzwürdigkeit:****national**

An die hochalpine, ursprüngliche Landschaft zwischen Grosse Aletsch- und Fieschergletscher grenzen verschiedene Pufferzonen (Titter, Unnerbärg) die allmählich den Übergang von der Kulturlandschaft zur intensiv genutzten Landschaft (Wirbul, Zer Flie, Niwi-Teila, Wichul) bilden.

Die Gletscherlandschaft ist bisher vor Erschliessungen und Intensivnutzungen verschont geblieben. Das kantonale Naturschutzgebiet "Märjela", welches im Westen gegen den Grosse Aletschgletscher und im Osten gegen den Fieschergletscher hin offen liegt, bildet das Bindeglied zu den beiden Gletschertälern. Diese geschützte Landschaft ist geprägt von Alpweiden, Hangmooren und Seen und es sind interessante Gletscherschliffe im Granit sichtbar. Im Vertrag vom 23. Februar 1938 ist unter anderem festgehalten: "Die Gegend des Märjelensees wird gegen jegliche Veränderung und Verunstaltung geschützt; es wird ein absolutes Bauverbot für dieses Gebiet erlassen und die Errichtung einer Eisgrotte daselbst untersagt".

Das Gebiet des "Titterwaldes" beherbergt auf kleinem Raum eine artenreiche Flora und Fauna. Bei "Unnerbärg" steht ein Ahorn-Eschenwald mit reichem Unterwuchs (z.B. gelber Eisenhut, Türkenbund, Quirlbl. Weisswurz). Beim Zusammenfluss des "Gringulwassers" und "Wysswassers" findet sich eine interessante Kombination von wärmeliebenden und subalpinen Pflanzen (z.B. Berg-Jasione, Glänzendes Labkraut, Glanz-Lieschgras, Schwachflockiges Fingerkraut). Vor allem viele Vogelarten (unter anderem Hauben-, Alpen-, und Schwanzmeise, Fichtenkreuzschnabel, Baum- und Wasserpieper und Felsenschwalbe) und an offenen Stellen eine reiche

---

Schutzziel:	Wirbellosenfauna (z.B. Schmetterlinge, Käfer und Bienen) finden hier Lebensraum. In den Mähwiesen von "Unnerbärg" kommt u.a. auch noch das Braunkehlchen vor. <b>Die ungeschmälerzte Erhaltung des heutigen Zustandes.</b>
Massnahmen:	Beibehalt der bisherigen, mittelintensiven, kleinparzellierten Bewirtschaftung und Verzicht von Intensivnutzungen innerhalb des Schutzperimeters. Dies betrifft unter anderem <ul style="list-style-type: none"><li>•touristische Erschliessungen (Hotels, Ski- und andere Sportanlagen);</li><li>•Seilbahnen, Strassen</li><li>•Campingplätze</li><li>•Hydroelektrische Projekte</li><li>•Einschränkung des Fahrzeugverkehrs im Schutzperimeter.</li></ul>

**Bedeutung für die Gemeinde:**

Die Eingliederung ins Schutzinventar von nationaler Bedeutung erfordert von den betroffenen Gemeinden entlang der Randgebiete des Schutzperimeters Nutzungseinschränkungen. Da touristisch bereits erschlossene Gebiete vom BLN ausgeklammert werden, trifft es vor allem jene Gemeinden, die ihr Gemeindegebiet bisher vor Intensiverschliessungen bewahrt haben.

Schutzgebiete und intakte Landschaften fördern den Sommer- und Wintertourismus (siehe Nationalparks). Die betroffenen Gemeinden, die einzelne Gebiete Nutzungsbeschränkungen unterwerfen müssen, können langfristig aus der Unterschutzstellung durch den Fremdenverkehr profitieren.

Im Falle von Fieschertal ist die Situation insofern kompliziert, als dass die umliegenden Ferienzentren Fiesch und Bellwald beide touristisch sehr gut erschlossen sind, und dadurch vollständig und praktisch kostenlos vom Naturangebot der Nachbargemeinde profitieren können. Umgekehrt finden jedoch Einwohner von Fieschertal ihren Arbeitsplatz in diesen Touristenzentren.

Die Gemeinde ist gegen die Ausweitung des Schutzperimeters und hält nach wie vor an den verschiedentlich dargelegten Anpassungen des Perimeters der Südgrenze fest. Die Gemeindeverwaltung hat entsprechende Abänderungsanträge eingereicht.

### 6.23.3 Wasserläufe und Ufervegetation

Das kantonale und nationale Recht schützt die Wasserläufe und ihre Ufer bereits in erheblichem Masse. In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass der Natur mehrere Meter kostbaren Bodens abgeluchst werden. Darum ist es notwendig und wichtig, die Grenzen im Nutzungs- und Zonenplan genau festzuhalten. Für Fieschertal gilt dies insbesondere für das Wysswasser.

Räumliche Abgrenzung:	Uferbereich des Wysswassers
Bedeutung:	<b>regional</b>
Schutzwürdigkeit:	Wasserläufe beherbergen normalerweise eine grosse Anzahl von Mikroorganismen, die mithelfen, die Gewässer zu reinigen und Fischen und einzelnen Vogelarten als Futter dienen. Der Vegetationsgürtel rundherum bietet vielen Pflanzen und Tieren Unterschlupf, und dies auch in Wohnzonen. Insbesondere dienen diese Pflanzenstreifen auch als willkommene geschützte "Strassen" für viele Tiere.
Schutzziel:	Erhaltung und Schaffung eines durchgehenden, genügend breiten Vegetationsgürtels, um einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Platz zu bieten.
Massnahmen:	<ul style="list-style-type: none"><li>•Die Ufervegetation (Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden;</li><li>•Die Ufervegetation ist an kahlen Stellen zu fördern;</li><li>•Der Verkehr auf den Uferwegen ist auf das Notwendige zu beschränken.</li></ul>

Für das Wysswasser und alle übrigen Wasserläufe der Gemeinde wurde im Bau- und Zonenreglement folgender Text aufgenommen:

*Das Eindolen, die Korrektion und Verbauung der Bäche, Gräben und Suonen ist untersagt, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht. Die naturnahen Fliessgewässer sind in ihrem Lauf, mit ihrer Ufervegetation und Fauna zu erhalten. Eingriffe wie die Kiesentnahme, Verbauungen, Ablagerungen oder das Einbauen von Aufstiegshindernissen für wandernde Fische dürfen die Lebensräume nicht beeinträchtigen. Sind Uferverbauungen notwendig, sollen wenn möglich nur solche im Lebendverbau (mit Pflanzen) vorgenommen werden.*

### 6.23.4 Bedeutende Ortsbilder

Die Gemeinde Fieschertal verfügt über eine vergleichsweise kleines Siedlungsgebiet, das in Form einer ausgesprochenen Weilersiedlung mit sieben Weilern (zwei davon, nämlich Blatte und Zer Brigge seit 1959 bzw. 1971 verlassen) strukturiert ist.

#### 6.23.41 Ortsbild Wichul

Schutzwürdigkeit:	Weilersiedlung aus zwei Teilen, Ober und Unner Derfji. Historischer Ortskern mit Kapelle von 1688; Bausubstanz aus verschiedenen Epochen mit dem Heidenhaus und sehr charaktervollem Wohnhaus von 1675. Parkplatz, Neubauten an der Peripherie und im Ortsinnern beeinträchtigen das Ortsbild
Bedeutung:	<b>lokal</b> (gemäss ISOS) (gemäss Kanton ist die Antonius-Kapelle mit gegenüberliegendem Stadel von <b>kantonal</b> Bedeutung)
Klassifikation:	<b>erhaltenswert</b>
Schutzziel:	<b>Schutz des Ortsbildes</b>
Massnahmen:	Zusammenwachsen der beiden Weiler verhindern, der Zersiedelung entgegenwirken, Strukturieren und Verdichten der Neubauzone.

#### 6.23.42 Ortsbild Zer Flie

Schutzwürdigkeit:	Historischer Siedlungskern mit Felsrippe als prägendem Schaelement im Hintergrund und vorgebauten Neubauten (grösstenteils Ferienhäuser). Alter Baubestand vor allem aus dem dritten Viertel des 17. Jh., Kapelle von 1863 an neuem Standort. Neubauten in Dimension und Bauart und Zersiedelung im Talgrund beeinträchtigen das Ortsbild.
Bedeutung:	<b>regional</b> (gemäss ISOS)
Klassifikation:	<b>bedeutend</b> (gemäss Kanton)
Schutzziel:	<b>Schutz und Erhalt des historischen Kerns.</b>
Massnahmen:	Minimale Eingriffe ins innere Ortsbild. Planerische Massnahmen im Berich Platz und Strasse (neues Zentrum schaffen).

**6.23.43 Ortsbild Sand und Wirbul**

Schutzwürdigkeit:	Doppelweiler mit starkem Bezug zur Landschaft Sand: Zeilenstruktur mit dominierendem Wohnhaus im Osten (1924) und Wohnhäusern aus der 2. Hälfte des 17. Jh's. Wirbul: Weiler in lockerer Anordnung mit Kapelle aus dem 18. Jh. und Wohnhaus von 1684. Das äussere Ortsbild wird durch das EW und die vorgebauten Ferienhäuser in Streubauweise beeinträchtigt.
Bedeutung:	<b>regional</b> (gemäss ISOS)
Klassifikation:	<b>wertvoll</b> (gemäss Kanton)
Schutzziel:	<b>Schutz und Erhalt des inneren Ortsbildes</b>
Massnahmen:	Strenge Auflagen bei Neubauten in Ortsnähe.

**6.23.44 Ortsbild Lambrigge**

Schutzwürdigkeit:	Weiler mit zweigeteilter Struktur: einer langgezogenen Dreiergruppe auf einem Kamm mit einem Wohnhaus von 1624 und einem kleinen Haufen (mit imposantem Wohnhaus, 1. Hälfte 18. Jh.) in einer Mulde. Der Weiler stellt einen wichtigen Bestandteil des Weilerverbundes Wirbul-Sand-Lambrigge-Zer Brigge dar. Der Parkplatz beeinträchtigt die Schauseite von Südwesten her; die Infrastruktur (Seilbahn, Parkplatz, Strasse) verdrängt die historische Siedlungsstruktur.
Bedeutung:	<b>regional</b> (gemäss ISOS)
Klassifikation:	<b>erhaltenswert</b> (gemäss Kanton)
Schutzziel:	<b>Erhalt des kleinen Siedlungshaufens im Norden.</b>
Massnahmen:	Bei künftigen Eingriffen Rücksicht auf die Lagequalität der Siedlung nehmen.

**6.23.45 Ortsbild Zer Brigge**

Schutzwürdigkeit:	Verlassene Haufensiedlung am Weisswasser. Zwei Wohnhäuser aus dem 17. Jh.. Reicher Nutzbautenbestand mit Backhaus, Mühle und Säge; charaktervolles inneres Ortsbild; kunstvolle Brücke aus Naturstein. Wertvoll ist auch die Lage am Bach und der Weg als weiteres Gliederungselement. Aufgrund der aufgegebenen Nutzung zeigt der Weiler Verfallserscheinungen.
Bedeutung:	<b>regional</b> (gemäss ISOS und Kanton)
Klassifikation:	<b>bedeutend</b> (gemäss Kanton)
Schutzziel:	<b>Schutz und Erhalt des Ensembles</b>
Massnahmen:	Revitalisierung der Siedlung

---

## **6.24 Zonen gemäss Spezialgesetzgebung**

### **6.24.1 Waldareal**

Der Wald tangiert das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Fieschertal nicht direkt. Dagegen ist an den Randgebieten teilweise ein Waldkataster erforderlich. Indirekt kommt dem Wald von Fieschertal jedoch eine existentielle Schutzfunktion zu.

### **6.24.2 Gefahrenzone**

Die Gefahrenzonen konzentrieren sich vor allem auf die Lawinengefahren. Auf Gebiet der Gemeinde Fieschertal wurden die Lawinen im Gutachten Schönbächler/Walther überprüft und im Zonen- und Nutzungsplan übernommen.

### **6.24.3 Gebiet mit schädlichen Einwirkungen**

Die in der Industrie- und Gewerbezone vorhandenen und zulässigen Betriebe lassen keine besondere überdurchschnittliche zusätzliche Luftbelastung mit besonderen Schadstoffen erwarten.

### **6.24.4 Quellschutzzonen**

Die entsprechenden Grundlagen bezüglich der Quellen im Einzugsbereich der Quellfassungen der Wasserversorgung der Gemeinde Fieschertal, wurden vom Hydrogeologen O. Schmid aufgearbeitet und liegen den Unterlagen bei. Die Quellschutzzonen wurden dabei ausgeschieden und im Nutzungsplan festgehalten.

## **7. ERSCHLIESSUNG DER BAUZONE**

### **7.1 Verkehrserschliessung**

Die Verkehrserschliessung ist für die Bauzonen mehrheitlich sichergestellt. So wurde die Erschliessungsstrasse in das Gebiet Schlatt erstellt. Für die Erschliessung Fliebode - Luss ist eine zusätzliche Erschliessungsstrasse in Projektierung.

### **7.2 Ver- und Entsorgung**

#### **7.21 Wasserversorgung**

Das Trinkwasserversorgung von Fieschertal wird durch 2 Quellen mit einer Quellschüttung von insgesamt 11.5 l/sec gespiesen.

Bei einem mittleren Bedarf von 500 l/Einwohner und pro Tag und 350 l pro Tourist und aufgrund der Einwohnerzahl von 262 und der bestehenden Logiernächte von 39'300 Übernachtungen kann die Trinkwasserversorgung langfristig gewährleistet werden.

#### **7.22 Wasserspeicherung (Brandreserve)**

Durch das bestehende Reservoir im Schlatt mit einem Fassungsvermögen von 300 m<sup>3</sup> wird insbesondere die feuerpolizeilich notwendige Löschwasserreserve sichergestellt. Für sämtliche Gebäude in der Bauzone ist damit der Feuerschutz gewährleistet.

#### **7.23 Kanalisation**

Das Abwasserleitungsnetz erschliesst heute das Bauland der Gemeinde Fieschertal. Der Anschluss der Kanalisation an die ARA Brunni Untergoms ist gewährleistet und der Betrieb sichergestellt.

#### **7.24 Abfall**

Fieschertal ist dem Zweckverband der Kehrichtverbrennungsanlage Oberwallis angeschlossen. Damit ist die Beseitigung des brennbaren Abfalls gewährleistet. Die Gemeinde Fieschertal verfügt über ein genehmigtes Kehrichtreglement. Die Gemeinde stellt die Separatsammlungen sicher und fördert gezielt die Kompostierung auf Gemeindeebene.

#### **7.25 Energieversorgung**

Die Gemeinde Fieschertal wird durch die WEG mit elektrischem Strom versorgt. Das Verteilnetz wird sukzessive verkabelt. Neuanschlüsse werden ausschliesslich mittels Kabel angeschlossen.

## 8. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTSCHUTZRECHTES

### 8.1 Lärmschutz

Die Lärmschutzzonen wurden gemäss Lärmschutzverordnung den einzelnen Bauzonen im Zonenplan zugewiesen. Mit Ausnahme der Zone für öffentliche Bauten, der Landwirtschaftszone und der Industrie- und Gewerbezone, in der die Lärmempfindlichkeitsstufe IV gilt, ist in den übrigen Wohnbauzonen die Stufe II vorgesehen.

### 8.2 Lufthygiene

Die in den Zonen der Gemeinde Fieschertal vorhandenen und zulässigen Betriebe lassen keine besondere überdurchschnittliche zusätzliche Luftbelastung mit besonderen Schadstoffen erwarten.

*Büchli*



*Hubach*

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom *30. Juni 1999*

Siegelgebühr: Fr. *120.-*

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

*[Signature]*

